

# Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königstum

---

## I. Einleitung

Die folgende Untersuchung hat die Beziehungen des Klosters Werden a.d. Ruhr zum fränkisch-deutschen Königstum im Mittelalter zum Inhalt und bezieht sich daher auf die Jahrhunderte von der Werdener Klostergründung um 800 bis zur Einführung der Bursfelder Reform im Benediktinerkloster im Jahr 1474.

Die Mönchsgemeinschaft in Werden a.d. Ruhr, die um 800 von dem friesischen Missionar Liudger (\*ca.742-†809) gegründet wurde, war sicher eines der bedeutendsten Benediktinerklöster im niederrheinisch-westfälischen Raum des Mittelalters. Aufstieg und Bedeutung verdankte das Kloster u.a. seinen Beziehungen zum fränkisch-deutschen Königstum, also zu den karolingischen Herrschern des Frankenreichs und Ostfrankens sowie zu den ottonischen, salischen, staufischen und spätmittelalterlichen deutschen Königen. Der Frage nach ebendiesen Beziehungen möchten die folgenden Ausführungen nachgehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zur Geschichte Werdens allgemein s.: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.14-84; FLÜGGE, WILHELM, Chronik der Stadt Werden, 2 Bde., Düsseldorf 1887, Ndr Essen-Werden 1989, 1990; JACOBS, P., Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a.d. Ruhr, 2 Teile, Düsseldorf 1893-1894; JAHN, ROBERT, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999; SCHUNCKEN, ALBERT, Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; STÜWER, WILHELM, Werden, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= Germania Benedictina 8), St. Ottilien 1980, S.575-607. – Da sich die Beziehungen zwischen dem Werdener Kloster und dem Königstum in erster Linie aus den Urkunden herleiten lassen, seien an dieser Stelle auch die für uns wichtigen Urkundeneditionen erwähnt: Ediert sind die diplomatischen Quellen zu Werden u.a. in: BEHREND, P.W., Diplomatarium monasterii sancti Ludgeri prope Helmstadium, in: Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 2 (1836) H.3/4, S.450-503; BENDEL, FRANZ JOSEF, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung, Bonn 1908; CRECELIUS, WILHELM, Traditiones Werdinensis; Tl.II, in: ZBGV 7 (1871), S.1-60; LACOMBLET, THEODOR, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I [-1200], 1840-1858, Ndr Aalen 1960 [= NrhUB I]. Die Königsurkunden finden sich in den Monumenta Germaniae Historica [= MGH]. Diplomata: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. v. ENGELBERT MÜHLBACHER (= Die Urkunden der Karolinger, Bd.1), 1906, Ndr München 1979 [u.a. = DKG]; Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns, und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. PAUL KEHR (= Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980 [u.a. = DLJ]; Die Urkunden Arnolfs, bearb. v. PAUL KEHR (= Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.3), 1940, Ndr München 1988 [= DArn]; Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. THEODOR SCHIEFFER (= Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982 [= DLK, DZwent]; Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. THEODOR SICKEL (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.1), 1879-1884, Ndr München 1980 [u.a. = DH1]; Die Urkunden Ottos II., hg. v. THEODOR SICKEL (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,1), 1888, Ndr München 1980 [= DOII]; Die Urkunden Ottos III., hg. v. THEODOR SICKEL (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,2), 1893, Ndr München 1980 [= DOIII]; Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. v. HARRY BRESSLAU, HERMANN BLOCH, ROBERT HOLTZMANN u.a. (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.3), 1900-1903, Ndr München 1980 [= DHII]; Die Urkunden Konrads II., hg. v. HARRY BRESSLAU (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.4), 1909, Ndr München 1980 [= DKII]; Die Urkunden Heinrichs III. (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.5), hg. v. HARRY BRESSLAU u. PAUL KEHR, 1936-1931, Ndr München 1980 [= DHIII]; Die Urkunden Heinrichs IV., hg. v. DIETRICH VON GLADISS u. ALFRED GAWLIK (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1978, Ndr Hannover 1959/1978 [= DHIV]; Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. FRIEDRICH HAUSMANN (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, Ndr München 1987 [= DKIII]; Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. HEINRICH APPELT, 5 Bde. (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5), Hannover 1975-1990 [= DFI]. – Zur folgenden Untersuchung vgl.: BUHLMANN, MICHAEL, Bischof

Die der Datierung nach älteste Herrscherurkunde für das Werden Kloster bringt die Gründung der Mönchsgemeinschaft in Zusammenhang mit der Person Kaiser Karls des Großen (768-814). Das Diplom vom 26. April 802 lautet:<sup>2</sup>

**Quelle: Angebliches Diplom Kaiser Karls des Großen für das Kloster Werden (802 April 26)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Karl, durch Gottes Gnade Kaiser. Wenn wir den Bitten der Geistlichen und Untertanen, welche sie uns wegen ihrer Anliegen vortragen, Gehör schenken und folgen, so üben wir nicht nur eine königliche und kaiserliche Gewohnheit aus, sondern wir hoffen auch, dadurch der ewigen Belohnungen teilhaftig zu werden. Es sei daher allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass der Bischof von Münster, Liudger seligen Angedenkens [!], unsere Hoheit gebeten hat, dass es ihm mit unserer frommen Zustimmung und Hilfe erlaubt wird, auf seinem eigenen Erbgut im Ruhrgau, an dem Orte, der Werden heißt, am Fluss Ruhr im Wagneswald, eine Kirche zu erbauen zu Ehren des heiligen Erlösers und der heiligen Jungfrau Maria sowie der heiligen Reliquien, die er vom heiligen Vater in Rom mitgebracht hat, und dass derselbe offen bezeugt hat, er wolle, wenn es ihm möglich ist, dort jetzt ein Kloster erbauen und Mönche zusammenbringen. Seiner begründeten und gerechten Bitte stimmen wir mit Freude zu und befehlen, dass diese Kirche in unseren Schutz aufgenommen wird und dass sie nicht bloß das, was ihr in der jetzigen Zeit, sondern auch was ihr künftig von den Gläubigen geschenkt wird, fest und dauerhaft ohne irgendeinen Einwand besitzen kann. Zur Erbauung aber eines Klosters und zur Vereinigung der Mönchsgemeinschaft an demselben Orte schenken wir an die besagten Reliquien von unserem eigenen Vermögen das Königsgut, das *Lothusa* genannt wird, im Gau Brabant mit allem Zubehör zu Eigentum und wollen, dass es mit Hilfe Gottes immer dabei bleibe. Wir verleihen und übergeben es mit allen dazugehörigen Ländereien und Wäldern, Grundbesitz und Hörigen, Teichen und Wiesen, Gebäuden, bebautem und unbebautem Land gemäß kaiserlichem Brauch an die oft genannten Reliquien, die in Werden verehrt werden, mit dem Recht der Vererbung. Und damit dies durch die Kraft unserer Autorität mit Gottes Schutz auch in zukünftigen Zeiten unerschüttert bleibe, unterfertigen wir es mit eigener Hand und haben befohlen, es durch den Aufdruck unseres Ringes zu siegeln.

Siegel (M.) unseres erlauchten Herrn und Kaisers Karl. (Sl.)

Ich, Notar Hildegrim, habe in Stellvertretung des Erzkaplans Albuin dies geprüft. (SR.)

Gegeben an den 6. Kalenden des Mai im Jahr der Fleischwerdung unseres Herrn 802, im 24. Jahr aber seines Königtums, im 27. in Italien, im 3. des Kaisertums, Indiktion 10. Verhandelt zu Worms. Im Namen Christi.

Edition: MGH DKG 266; Übersetzung: BUHLMANN.

Nun ist schon alleine am Inhalt unschwer zu erkennen, dass die vorstehende Urkunde eine Fälschung ist. Ausstellungsort des angeblichen Diploms ist Worms; die Datierung verwendet die am Anfang des 9. Jahrhunderts in Herrscherurkunden nicht nachweisbare Rechnung in Jahren nach Christi Geburt (Inkarnationsrechnung); ein falsches Wachssiegel, den Kaisersiegeln Ottos I. (936-973) und Ottos II. (973-983) nachempfunden, ist auf dem Pergament befestigt; die Fälschung nennt Liudger verstorben, als einen Mann „seligen Angedenkens“ u.a.m.<sup>3</sup> Die Fälschung datiert auf den Beginn des 11. Jahrhunderts und steht damit in Zusammenhang mit weiteren Werden Kloster Urkundenfälschungen des hohen Mittelalters. Insgesamt werden wir uns im Folgenden mit den nachstehenden Herrscherdiplomen beschäftigen:

---

Heinrich von Augsburg, Abt Liudolf von Werden und der Aufstand der drei Heinriche, in: MaH 59 (2006), S.49-71; BUHLMANN, MICHAEL, Werden Kloster Äbte auf Italienszügen deutscher Herrscher, in: MaH 59 (2006), S.73-131.

<sup>2</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.1; DKG 266; Übersetzung bei: FLÜGGE, Chronik, Bd.2, S.394.

<sup>3</sup> Jahrtausend der Mönche, S.424.

**Tab.1: Königsurkunden für das Kloster Werden (802-1454)**

<i>Nr. Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Herrscher</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Überlieferung</i>
1 802 Apr 26	Worms	Karl d.Gr.	Schenkung des Guts <i>Lothusa</i>	F
2 877 Mai 22	Bürstadt	Ludwig d.J.	Königsschutz, Immunität	O
3 888 Aug 23	Gernsheim	Arnulf	Königsschutz, Immunität	F
4 898 Mai 11	Aachen	Zwentibold	Königsschutz, Immunität, Friemersheimer Besitz	K
5 931 Feb 23	Werl	Heinrich I.	Königsschutz, Immunität	N
6 936 Dez 30	Dalhem	Otto I.	Königsschutz, Immunität	K
7 974 Aug 19	Erwitte	Otto II.	Markt und Münze in Lüdinghausen und Werden	N?
8 983 Apr 26	Rom	Otto II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	F
9 985 Aug 8	Köln	Otto III.	Königsschutz, Immunität, Vogtei, Heerbann	F
10 994 Okt 15	Memleben	Otto III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	F
11 1002 Aug 4	Grone	Heinrich II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	F
12 1024 Sep 10	Mainz	Konrad II.	Königsschutz, Immunität	K
13 1033 Apr 28	Nimwegen	Konrad II.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiffahrt	O
14 1036 Okt 10	Tilleda	Konrad II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	F
15 1036 Okt 10	Tilleda	Konrad II.	Schenkung des Guts Eiteren	N
16 1040 Jan 18	Augsburg	Heinrich III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiffahrt	O
17 1040 Jan 18	Augsburg	Heinrich III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	F
18 1098 Mai 10	Mainz	Heinrich IV.	Rechte des Abts über die Klostervögte	O?
19 1098 Mai 23	Köln	Heinrich IV.	Vogtfreiheit für Werdener Höfe	F
20 1122 Mai 27	Utrecht	Heinrich V.	Wiederherstellung des Guts Eiteren	O
21 1147 Okt 17	Nimwegen	Konrad III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiffahrt	O
22 1198 Jul 13	[Aachen]	Otto IV.	Erlass der Zahlung in Höhe von 25 Mark, Münzrecht	O
23 1226 Feb 19	Frankfurt	Heinrich (VII.)	Vogteien für fünf Werdener Höfe	K
24 1290 Okt 21	Erfurt	Rudolf I.	Rechtsspruch über die Werdener Lehngüter	O
25 1290 Okt 21	Erfurt	Rudolf I.	Rechtsspruch gegen Übergriffe auf Werden	O
26 1291 Jun 18	Hagenau	Rudolf I.	Privilegienbestätigung: Urkunden 17,19,16,22,5	O
27 1310 Jan 1	Köln	Heinrich VII.	Privilegienbestätigung: Urkunden 17,22,5,19	O
28 1310 Jan 3	Köln	Heinrich VII.	Privilegienbestätigung: Urkunde 1	K
29 1349 Aug 15	Köln	Karl IV.	Privilegienbestätigung: Urkunde 26	O
30 1399 Mrz 18	Prag	Wenzel	Regalienvergabe	(O)
31 1403 Mai 1	-	Ruprecht	Regalienvergabe durch Graf Adolf IV. von Kleve-Mark	O
32 1417 Mrz 25	Konstanz	Sigismund	Regalienvergabe	O
33 1438 Aug 23	-	Albrecht II.	Regalienvergabe	R
34 [1454]	-	[Friedrich III.]	Regalienvergabe	-

Apr = April, Aug = August, Dez = Dezember, Feb = Februar, Jan = Januar, Jul = Juli, Jun = Juni, Mrz = März, Okt = Oktober, Sep = September; F = Fälschung, K = kopiale Überlieferung, N = Nachzeichnung, O = Original, R = Registereintrag

Die Urkunden stehen in Beziehung zu einer Vielzahl von ostfränkisch-deutschen Herrschern bzw. einer Anzahl von Herrscherdynastien, von den (Spät-) Karolingern des ostfränkischen Reiches bis zu den Habsburgern des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation). Im Einzelnen haben wir diese Abfolge von Königen und Kaisern:

**Tab.2: Ostfränkisch-deutsche Könige und Kaiser**

*Karolinger*: Karl d. Große (768-814, Ks. 800); Ludwig d. Fromme (814-840, Ks. 813); Ludwig d. Deutsche (843-876); Ludwig d. Jüngere (876-882); Karl III. d. Dicke (876-887, Ks. 881); Arnulf v. Kärnten (888-899); Ludwig IV. d. Kind (900-911). Konrad I. (911-918). *Sachsen (Ottonen)*: Heinrich I. (919-936); Otto I. (936-973, Ks. 962); Otto II. (973-983, Ks. 967); Otto III. (983-1002, Ks. 996); Heinrich II. (1002-1024, Ks. 1014). *Salier*: Konrad II. (1024-1039, Ks. 1027); Heinrich III. (1039-1056, Ks. 1046); Heinrich IV. (1056-1106, Ks. 1084); Heinrich V. (1106-1125, Ks. 1111). Lothar III. v. Supplinburg (1125-1137, Ks. 1133). *Ältere Staufer*: Konrad III. (1138-1152); Friedrich I. Barbarossa (1152-1190, Ks. 1155); Heinrich VI. (1190-1197, Ks. 1191); Philipp v. Schwaben (1198-1208). *Welfen*: Otto IV. (1198-1218, Ks. 1209). *Jüngere Staufer*: Friedrich II. (1212/15-1250, Ks. 1220); Heinrich (VII.) (1220-1235); Konrad IV. (1237-1254). Wilhelm v. Holland (1248-1254); Richard v. Cornwall (1257-1272); Alfons v. Kastilien (1257-1284); Rudolf I. v. Habsburg (1273-1291); Adolf v. Nassau (1292-1298); Albrecht I. v. Österreich (1298-1308); Heinrich VII. v. Luxemburg (1308-1313, Ks. 1312); Ludwig IV. v. Bayern (1314-1347, Ks. 1328). *Luxemburger*: Karl IV. (1346-1378, Ks. 1355); Wenzel (1378-1400). Ruprecht v. d. Pfalz (1400-1410). *Luxemburger*: Jobst v. Mähren (1410-1411); Sigismund (1410-1437, Ks. 1433). *Habsburger*: Albrecht II. (1438-1439); Friedrich III. (1440-1493, Ks. 1452); Maximilian I. (1486/93-1519). Ks. = Kaiser.

## II. Gründung Werdens<sup>4</sup>

Das einleitend vorgestellte, angebliche Diplom Kaiser Karls des Großen zeigt, wie sehr man sich ein Zusammengehen von Königtum und Kloster schon zum Zeitpunkt der Gründung der Mönchsgemeinschaft im Werdener Hochmittelalter vorgestellt hat. Wir werden in der Tat den Einfluss des Frankenherrschers auf die Gründung Werdens nicht unterschätzen dürfen. Durch die Unterwerfung der Sachsen hatte Karl das Christentum bis an die Elbe durchsetzen können, und Missionare wie Liudger haben in ihrer Aufgabe zweifellos davon profitiert. Schließlich kannten sich der Frankenherrscher und der Friese auch persönlich – Treffen in Montecassino (Frühjahr 787), bei der Verleihung Lothusas an Liudger (787?), bei der Einsetzung Liudgers als Missionsleiter für das westliche Sachsen (792/93?) sind zu erschließen – und hatten mit dem Gelehrten Alkuin (†804) oder mit (Erz-) Bischof Hildebold von Köln (787/95-818) gemeinsame Bekannte.<sup>5</sup> So wird von Seiten Karls des Großen das Interesse an der Klostergründung Liudgers groß gewesen sein. Dem entspricht auch die Aussage der Liudgervita Altfrids, wonach Karl befahl, den Leichnam des in Billerbeck verstorbenen Missionars in Werden zu beerdigen.<sup>6</sup> Und schließlich ist an die Schenkung Berthas (†829), der Tochter Karls des Großen, zu denken, die Werden mit Besitz und Rechten ausstattete. Dies geht aus dem berühmten Friemersheimer Urbar des Ruhrklosters hervor, das in den uns interessierenden Abschnitten wie folgt lautet:<sup>7</sup>

### Quelle: Friemersheimer Urbar (9. Jahrhundert, Ende)

Vom Frondienst [*De seruicio*].

Zwei Wochenwerke [*ebdomadas*] im Herbst. Zwei Wochenwerke vor dem Frühling. Zwei Wochenwerke im Juni. An den einzelnen Wochenwerken 5 (fünf) Tage. Im Herbst 1 (ein) Joch, was zwei Morgen sind, umbrechen, das ist aufbrechen [*gibrakon*]. Danach pflügen und die Saat vom Hof empfangen [und einsäen]. [Den Boden] ebnen, das ist eggen [*giekkian*]. Wenn jener [Acker] nicht umgebrochen, d.h. aufgebrochen [*gibrakod*], ist, dann schuldet er, ein Joch zu pflügen und zu ebnen, d.h. eggen, und ein anderes halbes [Joch] zu pflügen, aber nicht zu ebnen. Denselben Dienst des Umbrechens, Pflügens und Ebnens muss er im Frühling tun. Das Land muss er so versorgen, dass er dies von Gesträuch und schlechtem Grünzeug reinigt, und in allem so ernten, dass er die Frucht in den Speicher bringt. Weiter im Frühling einen erbetenen Morgen pflügen; und es wird geschuldet von einem Land ein Maß Bier, ein Brot und ein Stück Fleisch, wie es aufgetrieben werden kann. Vom erbetenen Morgen schuldet die Frau, fünf Garben zu binden und diese Haufen einzufahren oder aufzuschichten. Dann möge sie vier Garben für sich nehmen. Der Ehemann trägt aber zwei von den Garben in den herrschaftlichen Getreidespeicher, die Übrigen werden vom Hof besorgt. Ebenso schuldet der von der Hufe hinsichtlich des Klees, diesen bis zum Mittag zu mähen. Dann muss ein Brot, ein Stück Fleisch und ein Maß Bier gegeben werden. Denselben Klee in Haufen sammeln und in einem Wagen zum Speicher bringen. Weiter muss er zum Herrenhof dreißig Pfähle tragen, so oft es für die Errichtung eines Zauns nötig ist. Ältere Pfähle und Stöcke zu ihrem Gebrauch heranziehen. Auf dem Acker gehört es sich, den Jochzaun, der *iucfac* [*Jochumfriedung*] heißt, so instand zu halten, dass Tiere oder Vieh nicht in die Saat eindringen. Wenn es eindringt, schuldet er [Ersatz]. Der Jochzaun muss auf einer Länge von fünf Jochpfosten unterhalten werden. Er nimmt sich des Zaunes, wenn er alt wird, an und macht neue [Pfosten]. In jedem Jahr gehört es sich, dass von einer Manse zwölf Scheffel Korn empfangen werden. Mit diesem Malz [*gimeltian*], seinem Holz und seinem Kessel brauen [*gibreuan*]. Dann

<sup>4</sup> Zu Karl dem Großen s. etwa: ABEL, S., SIMSON, B., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd.I: 768-798, 1888; Bd. II: 799-814, Ndr Berlin 1969; BECHER, MATTHIAS, Karl der Große (= BSR 2120), München 1999; HÄGERMANN, DIETER, Karl der Große, Herrscher des Abendlandes. Biographie, München 2000. – Zu Liudger und den Anfängen Werdens s.: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809 [1998], S.22-42; BUHLMANN, Mittelalter, S.14-18; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: Jahrtausend der Mönche, S.59-64.

<sup>5</sup> HÄGERMANN, Karl der Große, S.243, 322, 385f u.a.

<sup>6</sup> DIEKAMP, WILHELM (Hg.), Die Vitae sancti Liudgeri (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4), Münster 1881, S.37f.

<sup>7</sup> KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr (= PublGesRheinGkde XX, Bd.2-4,I-II), 1908, Ndr Düsseldorf 1978, Bonn 1958, hier: Bd.2: Urbare Werden A, S.9ff.

einen Krug Bier empfangen und ein Maß *afterbier*. In jedem Jahr muss er zwei Scheffel Weizen vom Hof empfangen, um zu mahlen und zu backen. Von den vierundzwanzig Broten bekommt er ein Brot, während er den Rest abliefern. Weiter muss er zwei Scheffel Getreide mahlen und sieben und empfängt nach der Ablieferung ein halbes [Scheffel]. Ebenso muss er zwei Scheffel Gerste mahlen als Futter für die Hunde. Von der Schweineweide fünf Scheffel Eichel. In einzelnen Jahren müssen sie stattdessen die Schweine bewachen wie als Schweinehirt, so dass er schuldig ist, wenn von Sonnenauf- bis -untergang ein Schwein verschwindet. Von (Sonnen-) Untergang bis Aufgang ist er dies nicht schuldig. Er muss bei Aufgang den Platz zur Gänze überwachen. Dieser Platz hat das Maß eines Jochpfofens lang zu sein, das ist eine *iukruoda* [Jochrute], aber breit zwei Ellen. Er muss eine Garbe Flachs vom Acker zusammentragen, die er zur Gänze besorgt und den Grundstoff gut bereitet vorlegen. Es wird aber das geschuldet, was *aranfimba* [eine Gewebearf] genannt wird, das heißt: von sechs Hufen wird ein Bündel gegeben.

Zur Kirche (Hoch-) Emmerich gehört eine und eine halbe Manse außer dem Salland. Zum Herrenhof gehören diese Mansen. Vier Mansen in (Hoch-) Emmerich. In Uettelsheim fünf. In Bettenkamp [bei Moers] und Schwafheim sechs. In Bettenkamp sieben. In *Ikinghem* acht. In *Huninghem* neun. In Asterlagen und Duisburg zehn. Zins der einzelnen Mansen. Zur Messe der heiligen Maria eine Unze. Am Geburtstag des heiligen Martin acht Pfennige, und es ist ihnen ein Gastmahl zu geben. Im Monat Mai einen Silberling. Im Juni fünf Wagenladungen Holz. Drei Hühner und zehn Eier vor Ostern. Der ganze (Fron-) Dienst wie in Friemersheim.

[*Anderer Hand:*] Hörige, die den Zins geben, außer Kindern und Alten. Ehefrauen schulden vier Pfennige. Unverheiratete [Frauen] sechs. Ein Mann schuldet acht. Bertha, die Tochter Karls des Großen, schenkte an den heiligen Liudger [das Folgende]: In Kempen alles, was sie hatte an Wäldern, Weiden und Gewässern und [das Recht], dass von Friemersheim einhundertundzwanzig Schweine mit zwei Ebern von den 2. Kalenden des Oktober [30.9.] bis zur Messe des heiligen Martin [11.11.] in den Wald hineingetrieben werden können. In Rumeln [Recht] für 60 (sechzig) Schweine und einen Eber. Vom Ort Friemersheim treibt jeder seine Schweine dahin.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.9ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Nicht zuletzt die genaue Schilderung des Frondienstes in diesem Werdener Urbar vom Ende des 9. Jahrhunderts atmet Nähe zum sog. *Capitulare de villis* Karls des Großen. Und wenn Bertha Recht und Besitz bei Friemersheim verschenkte, so können wir annehmen, dass der große Friemersheimer Besitzkomplex schon zu Zeiten Karls an Werden übergang. Die Stelle im nachher zu besprechenden Zwentibold-Privileg ist also dahingehend zu interpretieren und bezieht sich hinsichtlich der Schenkung eines Karl an einen Hildigrim nicht auf Kaiser Karl III. und den Werdener Klosterleiter Hildigrim II. (853/64-886), sondern wirklich auf Karl den Großen und Hildigrim I. (809-829), den Nachfolger Liudgers in Werden. Vielleicht stand hinter der Maßnahme Karls der Wunsch, dass das Ruhrkloster für den Unterhalt der ihm benachbarten Alteburg, einer „Volks“- und Fluchtburg (?), aufkam. Sicher war aber für Karl die materielle Ausstattung des neu entstandenen Klosters wichtig. Es sei nur an die Güterzuweisungen des Herrschers an Fulda und Hersfeld erinnert.<sup>8</sup>

### III. Karolingische Reichsteilungen<sup>9</sup>

Vom Zerfall des karolingischen Großreiches Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (814-840) war auch das Werdener Kloster betroffen. Wie bekannt bildeten sich nach dem Vertrag von Verdun (843) ein West-, Mittel- und Ostreich heraus, wobei der nördliche Teil des Mittelreichs, das Reich Lothars II. (855-869), Lothringen, im Vertrag von Meerssen (8. August 870) an das west- und ostfränkische Reich fiel und im Vertrag von Ribémont

<sup>8</sup> Vgl. HÄGERMANN, Karl der Große, S.150, 210 u.a.

<sup>9</sup> S. dazu: BUHLMANN, MICHAEL, Das Kloster Werden in den karolingischen Reichsteilungen, in: MaH 52 (1999), S.75-91.

(879/80) ganz ostfränkisch wurde. König Arnulf (888-899) organisierte Lothringen als Unterkönigreich unter seinem Sohn Zwentibold (895-900), um der Sonderstellung des Landes zwischen West- und Ostfranken Rechnung zu tragen. Lothringen kehrte nach dem Tod des letzten ostfränkischen Karolingers Ludwig (IV.) des Kindes (900-911) dem Ostreich den Rücken und war bis zur erneuten Eingliederung nach Ostfranken (925) unter dem sächsischen König Heinrich I. (919-936) Teil des westfränkischen Reiches vornehmlich unter dem Karolinger Karl III. dem Einfältigen (898-923).<sup>10</sup>

Geteilt wurde im Wesentlichen nach den Grafschaften (*comitatus*) des Frankenreichs; die Anteile konnten so eindeutig abgegrenzt werden. Im Teilungsvertrag von Meerssen begegnet uns die Untergliederung des ribuarischen Dukats, also des Kölner Landes am Niederrhein zwischen unterer Ruhr und Vinxtbach, wird hier doch von den „fünf Grafschaften in Ribuarien“ (*in Ribuaris comitatus quinque*) gesprochen, die als Teil Lothringens dem Ostreich Ludwigs des Deutschen zufallen sollten.<sup>11</sup>

Eine dieser fünf Grafschaften Ribuariens war der in einer Urkunde Ludwigs des Kindes vom 3. August 904 umschriebene „Bezirk Duisburg“. Das entsprechende Diplom lautet.<sup>12</sup>

#### **Quelle: Urkunde König Ludwig des Kindes (904 August 3)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir milde gestimmt sind durch die Bitten unserer Getreuen, die sie für die im Dienste zu Gott sich hingebenden Diener Christi uns zutragen, werden wir auch diese Getreuen in unserem Dienst haben und nicht daran zweifeln, die Ehre des ewigen Lohns zu empfangen. Deswegen sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass auf Bitten unserer ehrwürdigen Begleiter Konrad und Gebhard der hochgeachtete Konrad, unser nahestehender Freund und Abt des Klosters des heiligen Suitbert, unsere Gnade erbeten hat, damit wir kraft dieser Urkunde die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gelleppgau [gelegen sind,] den Brüdern dieses Klosters überlassen und als unsere Gabe zugestehen. Wir haben auch dieser Bitte freigestimmt und den Beschluss gefasst, dass es so geschehen soll. Wir gestehen zu, dass diese Güter insbesondere zu dauerndem Nutzen bei diesen [Brüdern] verbleiben, und übertragen ihnen einen Fronhof in (Kaisers-) Werth, fünf Zellen – eine in Kierst, die zweite in Ilverich, die dritte in Gellep, die vierte in Himmelgeist, die fünfte in Mettmann –, alle Güter, die dazugehören in Neurath und *Herisceithe* bis nach Herbeck, sowie einen Hof in Anger und andere Hufen, die bis heute den Brüdern gehören und dienen. Auch diese Güter übergeben wir mit Hörigen und allem Zubehör - wie zuvor gesagt - dauernd den Brüdern, die dem Herrn dienen, jedoch mit der Ausnahme, dass wir dem Propst Folker zwei königliche Hufen in Mettmann zu lebenslanger Nutznießung übertragen mit der Auflage, dass die Erträge dieser Güter nach seinem Tod auf ewig zur Beleuchtung des Klosters verwendet werden. Wir befehlen daher auch, die Urkunde abzufassen mit unserem Willen und mit dem ganz festen Befehl, dass die Gemeinschaft der regulär dem Kloster angehörenden Brüder und alle ihre Dienstleute alle oben genannten Güter in ihrer Macht haben und dass keiner ihrer Äbte oder eine Person jeglichen Standes weiter die Macht besitzt, irgend etwas diesen wegzunehmen oder zu beschränken. Und damit diese Urkunde unserer Größe von allen unseren Getreuen als wahr angenommen und sorgfältiger beachtet wird, haben wir diese durch unsere Hand bestätigt und befohlen, sie mit unserem Siegel zu beglaubigen.  
Zeichen des Herrn Ludwig (M.). Der Kanzler Ernst hat anstelle des Erzkanzlers Thietmar rekognisziert und (SR.)

<sup>10</sup> Zur karolingischen Geschichte im 9. und beginnenden 10. Jh. vgl.: HLAWITSCHKA, EDUARD, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft (840-1046). Ein Studienbuch, Darmstadt 1986, S.75-113; PRINZ, FRIEDRICH, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.1), S.93-134; SCHIEFFER, THEODOR, Das Karolingerreich. Die karolingischen Nachfolgestaaten, in: SCHIEFFER, THEODOR (Hg.), Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter (= Handbuch der europäischen Geschichte, Bd.1), 1976, Ndr Stuttgart 1979, S.527-664; SCHIEFFER, THEODOR, Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln, S.70-204. Zu Lothringen s. insbesondere HLAWITSCHKA, EDUARD, Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (= Schriften der MGH, Bd.21), Stuttgart 1968.

<sup>11</sup> MGH Capitularia regum Francorum, Bd.2, hg. v. ALFRED BORETIUS u. VIKTOR KRAUSE, 1883, Ndr Hannover 1984, Capit. II 251 (870 Aug 8); LAUTEMANN, WOLFGANG (Bearb.), Geschichte in Quellen, Bd.2: Mittelalter. Reich und Kirche, München <sup>2</sup>1978, S.122f, Nr.116.

<sup>12</sup> DLK 35 (904 Aug 3).

Gegeben an den dritten Nonen des August, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 904, Indiktion 7, auch im 5. Jahr des Königturns des Herrn Ludwig. Geschehen zu Frankfurt. Selig im Namen des Herrn. Amen.

Edition: MGH DLK 35; Übersetzung: BUHLMANN.

Der hier genannte *pagus Diuspurch* ist die (nach den Vororten des 10. bis 12. Jahrhunderts in der Forschung so bezeichnete) Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper und bis zur (kaum bestimmbaren) fränkisch-sächsischen Grenzzone und umfasste mit der Siedlungskammer an der unteren Ruhr, dem Ruhrgau, auch Werden und dessen nähere Umgebung. Werden war damit Teil einer rechtsrheinischen Grafschaft Ribuariens und Lothringens. Die Ostgrenze Lothringens lief dabei östlich von Werden entlang, so dass sich für das Kloster folgende politische Zugehörigkeiten ergeben: Werden im Gesamtreich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen (ca.800-840), Werden im Herrschaftsgebiet Lothars I. (840-845); Werden als Teil des Mittelreichs bzw. Lothringens (?) (850-870); Werden im ostfränkischen Reich Ludwigs des Deutschen, Ludwigs des Jüngeren, Karls III. und Arnulfs (870-895); Zugehörigkeit Werdens zum lothringischen Unterkönigreich Zwentibolds (895-900); Werden im ostfränkischen Reich Ludwigs des Kindes (900-911); Werden im Westfrankenreich Karls III. des Einfältigen und Roberts I. (911-925); Werden im ostfränkisch-deutschen Reich der Ottonen (ab 925).

## IV. Immunitätsurkunde König Ludwigs des Jüngeren<sup>13</sup>

Der eigentliche Übergang vom Werdener Eigenkloster der Liudgeriden zum Reichskloster der fränkisch-deutschen Könige kennzeichnet zweifelsohne die sog. Immunitätsurkunde des ostfränkischen Herrschers Ludwig III. des Jüngeren (876-882) vom 22. Mai 877. Die lateinische Urkunde, die im Original überliefert ist, lautet:<sup>14</sup>

### **Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (877 Mai 22)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir die Gesuche, die die treue, hohe Geistlichkeit der heiligen Kirche gerecht und vernünftig erbittet, zur Ausführung bringen, glauben wir zuverlässig, dass dies ohne jeden Zweifel uns zum Vorteil des ewigen Lohns, den wir ergreifen sollten, gereichen wird. Deshalb sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass der ehrwürdige Mann mit Namen Hildigrim, Bischof der Stadt Halberstadt, das Kloster mit Namen Werden mit Zustimmung der dort Gott dienenden Brüder uns übergeben und Schutz [Rasur:] <und Schirm unserer Verteidigung> für die dringend dies fordernden Brüder erbeten hat [in der Weise], dass das schon erwähnte Kloster unter seiner Herrschaft verbleibe und nach seinem Tod dann die Brüder des genannten Klosters die Macht haben, den Abt unter sich zu wählen, der weiß, diese der Regel gemäß zu führen. Wir haben auch den Bitten des schon genannten Bischofs und der vorher erwähnten Brüder zugestimmt. Wir haben befohlen, diesen Beschluss unserer Autorität aufzuschreiben, und entscheiden weiter und befehlen, dass die voranstehende Bitte fest und unerschütterlich bleibe. Deshalb steht den Leuten der erwähnten Brüder keine richterliche Gewalt und kein öffentlicher Richter vor. Von diesen [Leuten] dürfen weder Bußen noch Abgaben verlangt werden. Die Brüder des erwähnten Klosters und ihre Leute bleiben von aller Eintreibung des Zolls in Neuß befreit. In Gegenwart des Vogtes, [Rasur:] <den der Abt gegebenenfalls einsetzt,> mögen Gerichtsverhandlungen und Urteile geschehen. Und [die Brüder und Leute] mögen unter dem Schutz der Immunität immer und überall bleiben. Und damit

<sup>13</sup> Zur Immunitätsurkunde s.: BUHLMANN, Mittelalter, S.27; BUHLMANN, MICHAEL, Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr. Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königturn im früheren Mittelalter, in: MaH 52 (1999), S.55-74; Jahrtausend der Mönche, S.425; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.88ff.

<sup>14</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.2; DLJ 6 (877 Mai 22).

diese Urkunde unserer Zustimmung fester eingehalten und sie in zukünftigen Zeiten von unseren Getreuen besser geglaubt und sorgfältiger beachtet wird, haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.

Zeichen des Ludwig (MF.), des erlauchtesten Königs. Ich, Kanzler Wolfher, habe anstelle des Erzkaplans Liutbert dies geprüft und (SR.) (SI.D.)

Gegeben an den 11. Kalenden des Juni in der 10. Indiktion, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 877, im ersten Jahr des Königtums des erlauchtesten, in Ostfranken regierenden Königs Ludwig; verhandelt zu Bürstadt; selig im Namen des Herrn; amen.

Edition: DLJ 6; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Übereignung an den spätkarolingischen König vorausgegangen waren Streitigkeiten, die beim Tod des Klosterleiters und Bischofs Altfrid (839-849) ausgebrochen waren und die mit den Erbensprüchen des Münsteraner Liudgeriden Bertold zusammenhingen. Bischof Hildigrim II. von Halberstadt (853/64-886) konnte sich schließlich als letzter Liudgeride die Leitung des Werdener Klosters sichern (wohl 864), leitete aber – in Übereinstimmung mit den Mönchen – den Übergang Werdens an das ostfränkische Königtum ein. Endpunkt dieser Entwicklung war neben der oben stehenden Urkunde die erste Wahl eines Abts, des Abts Andulph, nach dem Tod Hildigrims II. (886).

Wenden wir uns nun den inhaltlichen Aussagen des Diploms von 877 zu! Diese waren von dem neuen Schreiber nur in unzulänglicher Aufreihung aufgesetzt und angeordnet worden. Vielleicht hat der Schreiber auch eine *Petitio* („Bittschrift“) Bischof Hildigrims II. als Vorlage benutzt.<sup>15</sup> Als wichtigste Übereinkunft in der Urkunde können wohl die Formulierungen hinsichtlich des Königsschutzes und der Immunität gelten, die die Beziehungen des Klosters zum ostfränkischen Königtum regelten und damit den Status der geistlichen Gemeinschaft als liudgeridisches Eigenkloster (zumindest ab dem Tod Hildigrims 886) beendeten. Die Festlegungen hinsichtlich der Immunitätsbestimmungen beschreiben gut den Sonderrechtsstatus von Immunität und Vogtei, den das Kloster mit der Urkunde erhalten hat. Grundlage dieser Verfügungen ist die allgemein im früheren Mittelalter anerkannte Tatsache, dass die Kirche in weltlichen Angelegenheiten der Unterstützung durch den weltlichen Arm bedurfte. Es galt der Grundsatz: „Die Kirche schreckt vor dem Blut zurück“. Daher ließ sich das Werdener Kloster bei Kirchenschutz und Gerichtsbarkeit von einem Vogt (*advocatus*) vertreten. Dieser konnte nur ein mächtiger Adliger aus der Umgebung des Klosters bzw. des jeweiligen Klosterbesitzes sein. Nur er war in der Lage, Kloster und Klostergut gegen Übergriffe zu schützen und die Vogtgerichtsbarkeit über die Klosterleute wirksam auszuüben. Seiner damit erreichten grafengleichen Stellung entsprach auch das mit der Immunität verbundene *Introitusverbot*, d.h. die weitgehende Ausschließung der „richterlichen Gewalt“ und des „öffentlichen Richters“ – wie beispielsweise des Grafen als Stellvertreter des Königs – von Angelegenheiten der Mönchsgemeinschaft. Da weiter die Amtsgewalt des Vogts sich auf Funktionen erstreckte, die das Kloster bzw. der Klosterleiter (*rector* oder Abt) nicht ausüben konnten, bestand umso mehr die Gefahr, dass der Schutz des Klosters durch den Vogt sich in eine (Schutz-) Herrschaft des Vogts über das Kloster wandeln könnte. Dass sich in späterer Zeit – wie wir noch sehen werden – die Werdener Mönchsgemeinschaft solchen „Bedrückungen“ ausgesetzt sah, erklärt auch die Korrektur des Urkundentextes hinsichtlich der Vogteinsetzung durch den Abt. Ob solch ein Versuch einer Kontrolle wirksam gewesen war, entzieht sich indes unserer Kenntnis, muss aber bezweifelt werden.<sup>16</sup> Dabei bezog sich die

<sup>15</sup> DLJ 6: Urkundenkritik.

<sup>16</sup> BUHLMANN, *Mittelalter*, S.27; FINGER, HEINZ, *Das Kloster und die Vögte. Die „Schutzherren“ von Werden*, in: *Jahrtausend der Mönche*, S.99-105, hier: S.99.



Vogtei auf das Kloster und seinen Besitz einschließlich der auf den Gütern lebenden Menschen (Klosterleute), also mithin auf jenes früh- und hochmittelalterliche Wirtschaftssystem, das wir (klassische) Grundherrschaft nennen und das der Versorgung der Mönchsgemeinschaft diente.<sup>17</sup> Zu den Immunitätsbestimmungen des Diploms gehören noch die (ebenfalls interpolierten) Formulierungen über den Königsschutz („Schutz [Rasur:] <und Schirm unserer Verteidigung>“). Königsschutz bedeutete hier auch, dass der Herrscher die Verteidigung des Klosters an den Vogt delegierte.

Ebenfalls in der Narratio-Dispositio hebt das Diplom auf die für die Werdener Mönche so wichtige freie kanonische Abtswahl ab – wie Immunität und Königsschutz eine der Voraussetzungen, um das Kloster von den Liudgeriden zu lösen. In der Tat wurde nach dem Tod Hildigrims II. – anscheinend ohne Probleme – der erste Wahlabt Andulph (887-ca.888) von den Werdener Mönchen gewählt. Der Benediktinerregel, die spätestens im Laufe des 9. Jahrhunderts im Kloster Einzug gehalten hatte, war damit genüge getan. Doch schloss die diesbezügliche Privilegierung die eventuelle Einsetzung eines Abts durch den König in späterer Zeit nicht aus. Das Beispiel des Bardo, den Kaiser Konrad II. (1024-1039) zum Werdener Abt (1029?-1031) bestimmte, mag hier angeführt sein.<sup>18</sup>

Auch eine wirtschaftliche Privilegierung hat das Kloster Werden mit dem Diplom von 877 erhalten. Es ging um die Befreiung vom Rheinzoll in Neuß, die für die Mönche und „ihre Leute“ galt, d.h. für die innerhalb der Werdener Grundherrschaft lebenden Abhängigen wie den grundherrschaftlichen Kaufleuten. Der Rhein als ein Haupthandelsweg war von grundsätzlicher Bedeutung für das Kloster. Die Ruhr floss in den Rhein, der Hellweg endete bei Duisburg und verband zudem Werden mit dem wohl ebenfalls liudgeridischen Kloster Helmstedt und mit Halberstadt, dem Bischofssitz Hildigrims II.<sup>19</sup>

## V. Privilegien des früheren Mittelalters

Mit der Immunitätsurkunde Ludwigs des Jüngeren beginnt die Reihe von echten und unechten Privilegierungen ostfränkisch-deutscher Herrscher für das Kloster Werden. Wir stellen im Folgenden zunächst einige Immunitätsdiplome, dann die Vogteiurkunden und schließlich die zwei Urkunden zum Werdener Besitz Eiteren vor. Alle Diplome erstrecken sich über den Zeitraum des frühen und hohen Mittelalters.<sup>20</sup>

**a) Die Werdener Immunitätsprivilegien.** Ihre historische Wirkung entfaltet die Urkunde Ludwigs des Jüngeren, wenn wir sehen, wie oft Werdener Immunität und Königsschutz im früheren Mittelalter bestätigt worden ist. Wir führen an diesbezüglichen Privilegien an die Diplome von 877 Mai 22, 888 August 23, 898 Mai 11, 931 Februar 23, 936 Dezember 20, 985 August 8, 1024 September 10, 1033 April 28, 1040 Januar 18, [1145] Oktober 17 – 1147 [ca. April 1].

<sup>17</sup> Zur frühen Werdener Grundherrschaft vgl. zuletzt GOETZ, HANS-WERNER, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, hg. v. FERDINAND SEIBT (= Ausstellungskatalog), Bd.2, Essen 1990, S.80-88.

<sup>18</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, S.9. – Zu Bardo: BUHLMANN, Mittelalter, S.39; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.308f.

<sup>19</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.17f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.189f.

<sup>20</sup> Zur hochmittelalterlichen Geschichte führen wir an allgemeinen Darstellungen an: ALTHOFF, GERD, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BOSHOFF, EGON, Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-

Die zehn Werdener Immunitätsurkunden erstrecken sich über einen Zeitraum von rund 270 Jahren. Sie wurde im Laufe der Zeit verändert, gefälscht, verfälscht, doch bieten die erhaltenen Originale und Abschriften von Originalen die Erkenntnis, dass die wesentlichen Aussagen, die Immunität, Königsschutz und freie Abtwahl betrafen, erhalten geblieben sind. Wir stellen zunächst das oben kurz erwähnte Zwentibold-Privileg vom 11. Mai 898 vor.<sup>21</sup>

#### **Quelle: Immunität und Königsschutz für das Kloster Werden (898 Mai 11)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Zwentibold, durch göttliche Barmherzigkeit König. Die Umsicht aller unserer Getreuen, der gegenwärtigen und der zukünftigen, möge erfahren, dass die Brüder des Klosters des heiligen Liudger, das Werden genannt wird, unsere Herrschaft angesprochen haben, insofern wir sie und ihre Besitzungen, die in unserem Reich sind, unter unsere Verteidigung und unseren Schutz nehmen mögen und wir es für würdig halten, die Privilegien, die unsere Vorgänger zum Schutz jenem Kloster angetragen haben, durch die Autorität unserer Weisung zu bestätigen. Ihrem Ansinnen haben wir wegen der Liebe Gottes und auf Veranlassung des ehrwürdigen Trierer Bischofs Ratbod und unseres Getreuen Otto sehr gern zugestimmt und wünschen, dass sie die Güter, die sie wo auch immer in unserem Reich haben, unter unserem Schutz sicher besitzen. Sie mögen die Schenkung sowohl jenes Staatsbesitzes, der Friemersheim genannt wird, als auch aller anderen Besitzungen mit den Hörigen, Wäldern und Wiesen und mit ganzer Unversehrtheit gültig und unverändert fest innehaben. Ebenfalls haben wir ihnen zugestanden, dass sie auf allen Märkten, die am Rhein liegen, von den Zöllen frei sind und dass nichts gefordert wird, wo auch immer sie zu ihrem Vorteil es nötig haben, zu kaufen oder zu verkaufen. Ebenso haben wir bestimmt, dass kein öffentlicher Richter Gewalt über ihre Leute haben darf, dass aber ihr Vogt über sie Urteile fällen kann und [der Richter] bei einer öffentlichen Gerichtsversammlung keinen Urteilsspruch verkündet, bevor er sich nicht mit dem Vogt in Hinblick auf das zu verkündende Urteil beraten hat. Und damit diese Bestätigung unseres Beschlusses im Namen Gottes fester bewahrt wird, haben wir sie mit eigener Hand beglaubigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Zwentibold (M.), des ruhmvollsten Königs.

Ich, Notar Waltger, habe anstelle des Erzbischofs und höchsten Kanzlers Ratbod dies geprüft.

Gegeben an den 5. Iden des Mai, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 898, Indiktion 1, auch im 4. Jahr des frömmsten Königs Zwentibold; geschehen im Palast zu Aachen; im Namen Gottes selig und amen.

Edition: DZwent 19; Übersetzung: BUHLMANN.

Zwentibold, der als (Unter-) König über Lothringen von seinem Vater Arnulf (888-899) eingesetzt worden war, bestätigt dem Ruhrkloster Immunität und Königsschutz – die freie Abtwahl fehlt – sowie den – wie wir meinen – von Karl dem Großen verschenkten Friemersheimer Besitz. Das Diplom verfügt darüber hinaus die Zollfreiheit entlang des Rheins.

Dass die Werdener Immunitätsprivilegien im Laufe der Jahrhunderte Wandlungen unterlagen, haben wir schon festgestellt. Mit dem Recht der freien Schifffahrt auf der Ruhr kommt jedenfalls eine neue Komponente in das Immunitätsprivileg hinein. Erstmals wird die freie Schifffahrt in der original überlieferten Urkunde Kaiser Konrads II. vom 28. April 1033 erwähnt.<sup>22</sup>

#### **Quelle: Immunitätsprivileg Kaiser Konrads II. (1033 April 28)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, durch göttliche Gnade begünstigt, Kaiser der Römer und Augustus. Wir befehlen, dass die Gesamtheit aller unserer und Christi Getreuen erfährt, dass unser Getreuer, der Abt Gerold des Klosters, das Werden genannt wird, unserer Erhabenheit offenbart hat, wie dieses ihm übereignete Mönchskloster vom heiligen Bischof seligen Angedenkens Liudger auf dessen eigenem Erbe erbaut und den Mönchen überlassen wurde und zum ewigen Gedenken der glorreichsten Könige – Ludwig, des Sohnes Karls des

---

Berlin-Köln-Mainz 1987; ENGELS, ODILO, Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz <sup>3</sup>1984; SCHNEIDMÜLLER, BERND, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819-1252) (= Urban Tb 465), Stuttgart-Berlin-Köln 2000.

<sup>21</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.4; DZwent 19 (898 Mai 11).

<sup>22</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.13; DKoll 187 (1033 Apr 28).

Großen, und seiner Nachfolger, nämlich Heinrich, Otto III. und nicht zuletzt des unüberwindlichsten Kaisers Heinrich II. – und deren ganzem Geschlecht durch Verteidigung und Schutz bis jetzt bewahrt wurde. Deswegen hat er unsere Gnade erbeten, damit wir dieses Kloster unter unseren Schutz stellen und alle ihm von unseren Vorgängern gegebenen Bewilligungen durch den Befehl unserer Autorität versichern. Wir gewähren dessen zweckmäßiger und gerechter Bitte Zustimmung und befehlen, dass dieses Kloster mit allem Zubehör die vollste Sicherheit der Immunität genießt. Und die von diesem Kloster Abhängigen, ob Freie oder Unfreie, sind nicht den öffentlichen Eintreibungen oder dem beliebigen Urteil irgendeiner richterlichen Gewalt unterworfen; aber ihr Vogt untersucht und urteilt, wenn es etwas zu untersuchen und zu urteilen gibt. Außerdem [befehlen wir], was auch anderen Klöstern zugestanden wird, [nämlich], dass sie, wo auch immer sie Salhufen haben – sie seien in einem beliebigen Bistum oder Verwaltungsbezirk [gelegen] –, im ganzen uns von Gott anvertrauten Königreich die Zehnten der Pforte des Klosters geben und nicht von irgendjemandem gezwungen werden, [die Zehnten] weithin anderswo abzugeben, dass aber von diesen [Zehnten] zu unserer ewigen Glückseligkeit für ankommende Fremde und Gäste gespendet wird. Darüber hinaus haben wir auch diesem Abt und den dem oben erwähnten Kloster dienenden Leuten durch unsere königliche Gewalt den Schiffsweg zugestanden von jenem Ort aus, wo der Fluss Ruhr in den Rhein fließt, und zwar derart, dass sie die ganze Zeit hindurch auf Grund der Vereinbarungen und ohne irgendeine Einmischung die freie Macht haben, den Fluss Ruhr aufwärts und abwärts bis zum Kloster Werden zu fahren. Dazu überlassen wir der Gemeinschaft der Brüder die Möglichkeit, unter sich den Abt in einer regulären Wahl zu bestimmen; der Abt jenes Klosters darf nicht gezwungen werden, zum Heerlager oder gegen den Feind zu ziehen. Darüber hinaus seien die Leute der Brüder vom ganzen Fuhrgeld und der Eintreibung des Zolls befreit. Und weil nicht mehr zu jenem Ort gehört, als bloß das Erbe des heiligen Liudger und seiner Verwandten und die Almosen der frommen Leute, steht es daher dem Abt frei, dieses Kloster mit allem Zubehör zu besitzen, insoweit er sich mit den dort Gott dienenden Brüdern mehr dafür einsetzt, für unser und der ganzen Kirche Wohl die göttliche Gnade lebendig zu erleben. Und damit diese unsere Urkunde fest bestehen bleibt, haben wir sie mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Konrad, des unüberwindlichsten (M.) römischen Kaisers.

Ich, Kanzler Burchard, habe statt des Erzkanzlers Bardo dies geprüft. (SI.)

Gegeben an den 4. Kalenden des Mai im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1033, Indiktion 1, auch im 9. Jahr des regierenden Herrn Konrad II., im 6. aber des Kaisertums; verhandelt in Nimwegen; selig und amen.

Edition.; Übersetzung: BUHLMANN.

Die letzte Immunitätsurkunde für Werden hat dann der erste Stauferherrscher Konrad III. (1138-1152) ausgestellt. Anlässlich seines Besuches in Werden im September 1145 – wir gehen hierauf noch ein – haben Abt Lambert (1145-1151) und die Mönche wohl auf die Bestätigung von Immunität, Königsschutz und freier Schifffahrt gedrungen. Die zustimmende Entscheidung des Königs geschah am 17. Oktober 1145 in Nimwegen, die Beurkundung aber erst um den 1. April 1147, als Konrad wieder einmal im Rheinland war. Der schleppende Gang der Urkundenausstellung spiegelt sich in der (indirekt uneinheitlichen und) offensichtlich falschen Datierung des Diploms auf den 17. Oktober 1147.<sup>23</sup> Die Urkunde lautet:<sup>24</sup>

#### **Quelle: Immunitätsprivileg König Konrads III. (1145 Oktober 17 – 1147 April 1)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad II., begünstigt durch göttliche Gnade römischer König. Es sei allen Getreuen des christlichen Glaubens und des römischen Reiches bekannt gemacht, dass wir das Kloster Werden, das errichtet wurde auf dem Eigengut des seligen Liudger, entsprechend dem Beispiel unserer Vorgänger, der Könige wie auch der Kaiser, unter unseren Schutz aufnehmen mit all seinem Zubehör, dass wir mittels Anordnung festlegen, dass [das Kloster] die vollste Sicherheit der Immunität genießen [soll], dass auch wir alles, was durch die Gnade jener [Herrscher] – wie wir in ihren Privilegien erkannt haben – fromm angeordnet und bekräftigt wurde, auf Grund derselben Frömmigkeit gewähren und bekräftigen und dass wir, wenn diesbezüglich Unordnung eintritt, dies in den vorherigen Zustand zurückversetzen. Woher wir auch jenes, was der erhabene römische Kaiser Konrad I. frommen Angedenkens über die Schifffahrt vom Rhein in die Ruhr bis zum Kloster dem frommen Abt Gerold zugestanden hat,

<sup>23</sup> DKollII 187 mit den aufgeführten Erläuterungen zum möglichen Ablauf der Beurkundung.

<sup>24</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.21; DKollII 187 (1147 Okt 17).

dem ehrwürdigen Abt Lambert und seinen Nachfolgern in Ewigkeit zuerkannt haben und wir befohlen haben, dass alle gewaltsam [dem Abt und Kloster] zugefügten Hemmnisse durch den damals entsandten Grafen Hermann beseitigt werden; und im Übrigen haben wir durch das Urteil der Fürsten des Königreiches auf Grund des auferlegten Banns angeordnet, dass der Schifffahrtsweg nicht allein bis zum Kloster frei sei, sondern auch weiter, falls er [der Abt] einen Vorteil für seinen Nutzen und seine Kirche wahrnimmt; dem oben erwähnten Grafen, zu dessen Grafenschaft [das Kloster] gehört, haben wir auferlegt, dies unverletzlich zu bewahren zum Nutzen der Kirche des seligen Liudger und für unsere Ehre. Damit dies ewig und unverrückbar allen Zeitaltern zur Ehre Gottes und zu unserem Heil bestehen bleibt, haben wir [dies] durch eigene Hand bekräftigt und befohlen [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu versichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Werner von Münster, Graf Heinrich von Geldern, Graf Heinrich von Limburg, der Vogt der Kirche Adolf und sein Sohn Eberhard, Graf Robert von Laurenburg, Gottfried und Hermann von Kuik.

Zeichen des Herrn Konrad II. (M.), des römischen Königs.

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Heinrich rekogniziert.

Gegeben an den 16. Kalenden des November, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad II., im 10. Jahr seines Königtums. Verhandelt zu Nimwegen; selig. Amen. (Sl.)

Edition: MGH DKoIII 187; Übersetzung: BUHLMANN.

Neben einem Vogteiprivileg vom 19. Februar 1226 ist die vorstehende Immunitätsurkunde das einzige Diplom, das von staufischen Herrschern in einem Zeitraum von über hundert Jahren gewährt wurde. Wie gesagt, erlischt mit dem Diplom Konrads III. die Tradition der herkömmlichen Werdener Immunitätsprivilegien. Letztere waren auch nicht mehr zeitgemäß im späteren Mittelalter, in einer Epoche von Territorium, Landesherrschaft und sich entfaltenden lehnsrechtlichen Beziehungen.

Auf weniger bedeutsame oder nur sporadisch auftretende Aussagen der Immunitätsprivilegien wie die Befreiung des Werdener Abts von der Heerfahrt oder die Zehntbestimmungen brauchen wir hier nicht weiter einzugehen.

**b) Freie Abtwahl und Abtseinsetzung durch den König.** Die Zeit des Werdener Eigenklosters der Liudgeriden kannte die freie Wahl des Klosterleiters nicht. Der Klosterleiter (*rector*) kam vielmehr aus der Familie Liudgers und hatte zudem ein anderes geistliches Amt inne, wie etwa Altfrid als Bischof von Münster (839-849) oder Hildigrim II. (853-886) als Bischof von Halberstadt. Die liudgeridischen Klosterleiter waren insbesondere keine Mönche (also auch keine Äbte im Sinne der Benediktregel), die Leitung der inneren Angelegenheiten des Ruhrklosters lag wohl beim Propst. Die Unterstellung Werdens als Reichsabtei unter das ostfränkische Königtum erforderte nun gemäß Benediktregel die Bestellung eines Abts. Die Werdener Immunitätsprivilegien verbrieften dafür der Kommunität immer wieder die kanonische freie Wahl des Klostervorstehers. Diese wurde erstmals nach dem Tod des letzten liudgeridischen Klosterleiters Hildigrim II. mit Andulph als ersten Wahlabt durchgeführt (887).<sup>25</sup>

Für die Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche ist dann von einer stärkeren Inanspruchnahme des Werdener Klosters auszugehen. Allgemein übertrugen die Herrscher damals Besitz und Rechte (Regalien) an die Kirchen und erwarteten im Gegenzug die Mithilfe der Kirche im Zuge des Königsdienstes (*servitium regis*). Dieser Umverteilung von Besitz und Rechten entsprachen die größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Königs bei der Besetzung der wichtigsten Positionen innerhalb der Reichskirche.<sup>26</sup> Mit anderen Worten: Eine Einsetzung des Werdener Abts durch den König war möglich und ist auch wenigstens einmal in

<sup>25</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.301f.

<sup>26</sup> ALTHOFF, Ottonen, S.234-239.

den mittelalterlichen Quellen bezeugt. Die Rede ist von der Abtseinsetzung Bardos im Jahr 1029 (?). Bardo (\*ca.980-†1051) war Propst im Kloster Fulda, bevor er nach Werden kam, und sollte nach seinem Abbatat Erzbischof von Mainz werden.<sup>27</sup> Die kleinere *Vita Bardonis* des Vulculdo, eines Mainzer Kaplans, erwähnt nun:<sup>28</sup>

#### **Quelle: Kleinere Lebensbeschreibung des Mainzer Erzbischofs Bardo (1029/31)**

[...] In schon jugendlichem Alter glänzte er durch so große Hoffnung und durch ebensolchen Eifer, dass die Brüder es als gut ansahen, jenem im Kloster irgendwelche Pflichten anzuvertrauen. Und so, mit kleinen Aufgaben beginnend, stieg er stufenweise durch die immerwährende Gnade Gottes zu allen größeren einzelnen Pflichten auf, gemäß den Stufen des Verdienstes, dank dessen er sich von Tag zu Tag näher zu Christus vorarbeitete.

Wie eine auf einem Berg gelegene Stadt nicht versteckt werden kann, so wurde der selige Bardo durch göttliche Fügung beim Tod des Abts des Klosters in der Burg, genannt Werden, als Nachfolger im Abbatat bestimmt. Als er schon bald Vater der Mönche genannt wurde und war, zeigte sich der Diener Gottes bei der ihm anvertrauten Leitung [des Klosters] väterlich, und was er schon an Gutem verfolgen konnte, damit hörte er kraft seiner eifrigen Sinnesart nicht auf. Den Gehorsam, den er seinen Vorgesetzten gegenüber leistete, verlangte er von den ihm untergebenen Brüdern, so dass sie diesen ihm und den übrigen Vorgesetzten des Klosters erwiesen. Dem Beispiel der Nächstenliebe folgend, trieb er sie an. Ich komme, nachdem ich diese Frömmigkeit geschildert habe, zum ganzen Gottesdienst, der niemals ungeordnet ablief, während sich viele Brüder im Gottesdienst zum Lob Gottes versammelten. Außerdem brachte er Künstler jeder Art zum Nutzen der Kirche zusammen und jenen das Nötige und den Lohn; er lehrte anderen aus der kirchlichen Hausgenossenschaft deren Handwerkskünste. Nach drinnen und draußen hielt er die Augen offen bei den ihm anvertrauten Angelegenheiten, damit er als verständiger Vater klug über die Hausgenossenschaft wachen konnte. Durch seine Treue, Wahrheit und Liebe, durch den in der ganzen Zeit aufkommenden Ertrag fruchtbarer Erde, durch die Ruhe des Friedens und den vorsorgenden Gott konnten sie sicher leben. Was er von seinem Lebensunterhalt und dem der Brüder zurückbehalten konnte, versäumte er nicht, Fremden und Gästen zu geben; dazu verteilte er an jeden Bedürftigen – gemäß der Apostel mit ganzer Fröhlichkeit und Einfachheit –, was er konnte. Also liebte Gott den fröhlichen Geber, so dass aus den vorangegangenen gerechten Verdiensten die Erträge immer größer wurden. So entsagte zufällig der Abt von Hersfeld der Welt, und der friedsamste Bardo wurde durch den befehlenden Gott an jenem Ort gewählt und an die Stelle [des Verstorbenen] gesetzt.

Weil deshalb der Mann Gottes, [der Mann] des vorhersehenden Lenkers [der Welt], den Dienst bei zwei Kirchen verrichtete, beschäftigte er sich trotz des Vorzugs der größeren Kirche nicht weniger mit der kleineren; er kümmerte sich mit ganzem Eifer darum, sie wie früher zu umsorgen. Auch die größere Kirche schadete der kleineren nicht, die kleinere wandte den Gedanken nicht von der größeren ab. Er brachte diese und jene in Ordnung, damit, während er bei einer war, er mit der anderen ganz und gar verbunden war. Wer gute Werke bei der kleineren [Kirche; *das ist Werden*] tat, der begehrte in lobenswerter Sehnsucht bei der größeren, auf jede Weise durch den größeren Aufwand der größeren Kirche [die guten Werke] zu vergrößern. Tag und Nacht hielt er die Öllampe der guten Taten in den Händen, und die Schar des Herrn folgte ihm auf dem Weg, den er vorausgehend zeigte. Durch den mithelfenden Gott brachte er nicht wenige Brüder in jenem Kloster auf den richtigen Weg; er führte die Freien und ihm untergebenen Diener aus der Geistlichkeit und aus dem Volk wie das Volk Gottes mit milder Herrschaft und väterlicher Frömmigkeit. Den Reichtum der Sachen, mit denen er sie überströmte, verausgabte er reichlich in klugem Maß, insoweit sie durch seinen ganzen Reichtum ein seliges Leben führten und auch die Vorbeikommenden die offene Tür der Nächstenliebe fanden. Daher verbreitete sich nach kurzer Zeit der Ruhm des Mannes, der gleichermaßen seine Klugheit und Frömmigkeit pries. Und so wurde er bekannt in den Städten und Provinzen und wurde ganz Diener und Freund der Gattin des Kaisers Konrad, Gisela, der klugen Frau und erhabenen Kaiserin. Dann ging Aribo, der Erzbischof der Mainzer Kirche, den Weg allen Fleisches.

Edition: *Bardonis archiepiscopi Moguntini vita duplex*. Vita auctore Vulculdo, c.2ff; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>27</sup> Zu Bardo s. u.a.: BUHLMANN, Mittelalter, S.39.

<sup>28</sup> *Bardonis archiepiscopi Moguntini vita duplex*. Vita auctore Vulculdo, hg. v. WILHELM WATTENBACH, MGH SS 11, S.317-321, c.2ff.

Vulculd erzählt die Einsetzung Bardos in Werden und Hersfeld, die Sorge des Abts um die Mönche und die Klöster, das Gedeihen der Mönchsgemeinschaften unter Bardos Abbatat. Und die größere Bardo-Vita führt hinsichtlich der Abtseinsetzung an:<sup>29</sup>

**Quelle: Größere Lebensbeschreibung des Mainzer Erzbischofs Bardo (1029)**

[...] Es kam nämlich an diesen Tagen der König Konrad nach Fulda und wurde vom seligen Vater Richard [*Abt von Fulda*] zur neuen Tochterkirche [*St. Andreas bei Fulda*] geführt, wo damals der Leiter dieser Tochterkirche, der vorgenannte Mann [Bardo], jenen entgegengehend und, damit der König milde und sehr geistreich gestimmt wurde, sie mit zuvorkommender Ehrerbietung empfing. Aber weil der König nicht mit leeren Händen kam – ihn schickte die göttliche Voraussicht –, ging er, nachdem er gebetet hatte, aus der Kirche heraus, erkundigte sich über den Ort, über die, die dort Dienst leisteten, wer die Brüder sind, wer der Vater. Als er alles erfuhr, hörte er auch den Namen des Leiters [der Kirche], plötzlich erfüllt von höchster Freude, weil er den sah, von dem ihm lange und häufig ein Gerücht erzählt hatte; er begrüßte, umarmte und küsste diesen mehrmals, und er versprach, was Reichtum oder Zeit anbetraf, ihn nicht zu entlassen, ehe dieser erhöht würde. Es war auch dieser Diener Gottes ein Verwandter der Königin, und daher erlangte er leichter ein [diesbezügliches] Versprechen. [...] Vielfach erfreut, ging der König nach der Bekräftigung des Versprechens weg.

Eingedenk seines Versprechens bestellte aber der Kaiser nicht viel später, nachdem er einen Boten zum Abt Richard geschickt hatte, den besagten heiligen Mann zu sich. Die Nachricht verbreitete sich, dass der fromme Vater vom König gerufen worden war. Er wurde also von den weinenden Schülern und den zusammengekommenen anderen Gottesdienern, die er mit Ermahnungen erleuchtet und durch beispielhaftes Leben unterstützt hatte, zum König geschickt. Diesen empfing ehrenvoll der König, stellte ihn den umherstehenden Freunden vor und sagte: ‚Ihr habt von Bardo aus Fulda gehört?‘ Jene antworteten: ‚Viel.‘ Er sagte: ‚Was?‘ Sie sagten: ‚Nur das Beste.‘ Und der König sagte: ‚Was ihr hört, glaubt, weil es wahr ist. Hier ist jener selbst‘, sagte er, ‚den wir wahrrend loben oder nicht erkennen, wer lobenswert sei.‘ Nachdem er ihm ein Lehen, das er von seinem frommen Vater erlangt hatte, zur Verfügung stellte, ehrte er ihn vor allen. Danach erhob der Kaiser ihn unter seine Freunde und machte ihn zum Werdener Abt; er sagte: ‚Was wir von dir gehört haben, möchten wir so sehen.‘ [...]

Edition: *Bardonis archiepiscopi Moguntini vita duplex. Vita Bardonis maior*, c.7f; Übersetzung: BUHLMANN.

Hier wird ganz offenbar, dass Kaiser Konrad II. (1024-1039) es war, der Bardo auf Grund seiner Verdienste zum Werdener Abt beförderte. Von einer Zustimmung der Mönche ist hier wie in der Vita Vulculds nicht die Rede; wir werden davon ausgehen können, dass die Mönche bei der Abtswahl dem Vorschlag des Herrschers entsprochen haben. Gleichzeitig mit der Erhebung zum Abt erlangte Bardo die Freundschaft mit dem Kaiser, wurde also Mitglied der engeren Umgebung des Herrschers. Auch wenn Bardo schon 1031 die Ruhr wieder verließ und Mainzer Erzbischof (1031-1051) und Erzkanzler wurde, hat das Kloster Werden von der Königsnähe seines Abts sicher profitiert. Ich möchte diesbezüglich die Erweiterung der bis dahin gültigen Werdener Immunitätsprivilegien um die freie Ruhrschifffahrt und die Schenkung des Gutes Eiteren erwähnen. Obwohl die entsprechenden Urkunden vom 28. April 1033 und 10. Oktober 1036 datieren, also nach dem Abbatat Bardos, ist anzunehmen, dass der Erzbischof und Erzkanzler im Vorfeld der bzw. bei den Beurkundungen Einfluss genommen hat.<sup>30</sup>

**c) Die Werdener Vogteiurkunden.** Wenden wir uns der zweiten großen Gruppe Werdener Königsurkunden zu, den Diplomen, die die Vogtei über das Werdener Kloster zum Inhalt haben. Auch diese Urkunden haben im Immunitätsdiplom vom 22. Mai 877 ihren Ursprung, wie u.a. die von uns schon behandelten Verfälschungen dieser Urkunde beweisen. Dabei waren – wie wir gesehen haben – Immunität und Vogtei die zwei Seiten einer Medaille. Die

<sup>29</sup> *Vita Bardonis maior*, hg. v. WILHELM WATTENBACH, MGH SS 11, S.321-342, c.7f.

<sup>30</sup> DKoll 187 (1033 Apr 28); DKoll 232 (1036 Okt 10).

in bzw. für Werden ausgestellten Urkunden sind zumeist Fälschungen des 11. Jahrhunderts und spiegeln wohl die angespannten damaligen Verhältnisse zwischen der Mönchsgemeinschaft und den Vögten wieder. Kein Wunder, dass das Kloster Rettung in angeblichen Königsprivilegien sah und dem Einfluss adliger Familien – wie vielleicht den Grafen von Berg – Verfügungen der Könige zu Gunsten der Reichsabtei entgegenstellte. Die auf uns gekommenen acht Werdener Vogteiurkunden datieren von: 983 April 26, 994 Oktober 15, 1002 August 4, 1036 Oktober 10, 1040 Januar 18, 1098 Mai 10, 1098 Mai 23, 1226 Februar 19. Wir beginnen mit der nur abschriftlich überlieferten und gefälschten Urkunde Kaiser Ottos II. (973-983) vom 26. April 983.<sup>31</sup>

**Quelle: Werdener Vogteiurkunde angeblich Kaiser Ottos II. (983 April 26)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch die herrschende göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Wenn wir den Bitten der Priester und Diener Gottes, mit denen sie uns zu ihrem Nutzen angehen, unser Gehör schenken und diese [Bitten] zum Erfolg führen, üben wir nicht allein eine kaiserliche Sitte aus, sondern glauben, dass dies uns klar beim hervorzuholenden Lohn ewiger Schönheit nützlich ist. Deswegen möge der Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, erkennen, dass unser Getreuer Giselher, der ehrwürdige Erzbischof von Magdeburg und zweite [dieses Namens], und nicht zuletzt der ehrwürdige Abt Werinbert des Klosters Werden zu unserer Hoheit gekommen sind und wünschten, dass kraft unserer Autorität dem zuvor erwähnten Abt erlaubt wird, in der ganzen jenem von uns zugestandenen Abtei die Vögte im Interesse des klösterlichen Vorteils einzusetzen. Wir stimmten dieser vernünftigen und gerechten Bitte zu und bewilligten, dass er auf Grund dieser Entscheidung hilfreicher Autorität für die Besitzungen des Klosters, das in Werden gelegen ist, Vögte, die er wählt, bestimmt und einsetzt; und es möge dieses richterliche Amt und die Amtsgewalt in keiner Weise es wagen, sich ihnen ungerecht zu widersetzen. Wenn aber irgendeiner der Vögte die Angelegenheiten des Klosters nachteilig behandelt, er die Stelle nicht anderen Vögten überlassen will und er durch langes Zögern [schließlich] unserem kaiserlichen Amt gegenübersteht, treten wir ihm nicht allein wegen seiner mangelnden Pflichterfüllung entgegen, sondern er möge auch nicht daran zweifeln, die Gnade unserer Würde zu verlieren. Und damit diese Freigebigkeit unseres Beschlusses zu allen Zeiten von allen Getreuen wahrer geglaubt wird, haben wir sie durch eigene Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des erlauchtesten und großen Kaisers und Augustus.

Ich, Bischof und Kanzler Hildebald, habe statt des Erzkaplans Williges dies aufgeschrieben.

Gegeben an den 6. Kalenden des Mai, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 983, im 25. Jahr des Königtums des Herrn Otto, aber im 15. des Kaisertums, Indiktion 11. Geschehen zu Rom; im Namen Gottes selig; amen.

Edition: MGH DOII 290; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie in den verfälschten Teilen der Immunitätsurkunde von 877 hebt auch das angebliche Diplom Ottos II. ab auf die Ein- und Absetzbarkeit von Vögten durch den Werdener Abt mit Unterstützung von König- bzw. Kaisertum. Vögte sollen vom Klosterleiter ausgewählt, bestimmt und eingesetzt, die Übergriffe von Vögten und der Einfluss adliger Familien, in denen sich das Recht auf Vogtei weitervererben konnte, begrenzt werden. Freilich war bei alledem zu beachten, dass die Vögte noch den Schutz von Kloster und Klosterbesitz gewährleisten sollten. Schwache Vögte waren also von Nachteil, starke ebenso. Und so müssen wir uns fragen, ob die gefälschten Vogteiurkunden überhaupt Wirksamkeit entfalteten. Zu beachten ist ferner, dass ein solch besitzmäßig großes Kloster wie das Werdener, das in ganz Norddeutschland von Friesland über die Ruhr und Westfalen bis nach Ostachsen Güter und Rechte hatte, auch eine Reihe von Vögten für den Besitz „vor Ort“ besaß. Die Kontrolle dieser Vögte erschwerten die mitunter weiten Entfernungen zwischen dem Werdener Besitz und der „Zentrale“ im Kloster.

<sup>31</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.6; DOII 290 (983 Apr 26).

Sind die Vogteiurkunden von Otto II. (973-983) bis Heinrich III. (1039-1056) Fälschungen, so liegt uns mit der folgenden Urkunde Heinrichs IV. vom 10. Mai 1098 ein echtes Königsprivileg vor:<sup>32</sup>

**Quelle: Werdener Vogteiurkunde Kaiser Heinrichs IV. (1098 Mai 10)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich III., durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser der Römer. Wenn wir den Bitten der Diener Gottes, die sie zum Nutzen der Kirchen und der Beauftragten äußern, gnädig zustimmen, glauben wir, dass der uns zu offenbarende Lohn ewiger Glückseligkeit klar nützen werde. Deshalb wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen bekannt wird, dass unser Getreuer Otto, Abt des Klosters, das Werden genannt wird, uns anvertraute, wie jenes Kloster vom heiligen Bischof Liudger auf seinem Erbe erbaut und bis jetzt bewahrt wurde durch frommen Schutz und Verteidigung der berühmtesten Könige Ludwig, des Sohnes Karls des Großen, und seiner Nachfolger, d.h.: Heinrich I., Otto III. und nicht zuletzt des Kaisers Heinrich II., auch des Kaisers Konrad, unseres Großvaters, und auch des Kaisers Heinrich, unseres Vaters. Aus diesem Grund hat er, nachdem deren Privilegien vorgelegt wurden, unsere Gnade erfleht, damit wir dieses Kloster unter unseren Schutz aufnehmen und die ihm von unseren Vorgängern gemachten Bewilligungen bestätigen, nämlich, dass die Vogtei dieser Abtei, wie sie von unseren Vorgängern angeordnet und bestätigt worden ist, durch unsere Bewilligung als Gabe von und in Unterordnung zu dem vorher erwähnten Abt und seinen Nachfolgern besteht. Dies gestehen wir auch zu – wie derartige [andere] Beispiele der Frömmigkeit – und bekräftigen dies durch unseren Beschluss. Damit diese Bewilligung und Bekräftigung dauernd fest und unveränderlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde zu unterschreiben, und, wie unten zu sehen ist, durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich, des unüberwindlichsten Kaisers.

Ich, Kanzler Humbert, habe statt des Erzkanzlers Ruthard, dies geprüft. (M.) (Sl.)

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1098, Indiktion 4, in 44. Jahr der Regierungszeit Heinrichs, des erhabenen Kaisers der Römer, auch im 14. des Kaisertums. Verhandelt fromm in Mainz. Gegeben an den 6. Iden des Mai in Christus.

Edition: MGH DHIV 460; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Mittelpunkt der Urkunde steht wieder das Recht des Abts, über die Vogtei „als Gabe von und in Unterordnung zu dem vorher erwähnten Abt und seinen Nachfolgern“ zu verfügen. Dieses mehr theoretische Recht des Klosterleiters wird wohl – wir deuteten es schon an – schwer durchzusetzen gewesen sein und die Probleme aus der Vogtei und der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussnahme der Vögte kaum gelöst haben. Anders ist eine Urkundenfälschung aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht zu erklären, die auf den 23. Mai 1098 datiert und in der Heinrich IV. angeblich Rechtshandlungen des Vogtes in acht Klosterhöfen ohne ausdrücklichen Befehl des Abts verbietet. Das gefälschte Diplom basiert in Einleitung und Schlussteil auf der echten Urkunde vom 10. Mai 1098 und lautet:<sup>33</sup>

**Quelle: Werdener Vogteiurkunde angeblich Kaiser Heinrichs IV. (1098 Mai 23)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser der Römer. Wenn wir die Förderung und den Frieden der heiligen Kirchen wegen der Liebe des höchsten Königs schätzen und für die, die unter unserem Schutz sind, einen besonderen Schutz gewähren, hoffen wir zuversichtlich, die Beschaffenheit unseres Lebens und unserer Ehre selbst zu fördern und den gewünschten Frieden zu genießen. Woher wir dem Gedächtnis unserer Nachfolger und aller Getreuen bekannt machen, dass der ehrwürdige Otto, Abt des Klosters Werden, sich unserer Gunst genähert und erbeten hat, dass wir die Misshandlung, die er von seinen Vögten erleidet, kraft unserer Autorität mildern, d.h.: dass in den Höfen, die gemäß altem Recht völlig vom ganzen Eindringen irgendeines Vogtes frei sind – es sei denn, er wird vom Abt herbeigerufen – und frei bleiben, weder die Meier noch die Hofgenossenschaft irgendeinem Vogt zu Diensten oder unterstellt sind, sondern alleine nur dem Abt. Und in unserer Gegenwart sind benannt und aufgeschrieben die Höfe, für die es bewiesen ist, dass kein Vogt – außer auf Befehl des Abts – jemals diese geschützt hat: Barkhofen, Kalkofen, Hetterscheid, Oefte, Viehausen, Raadt, Ickten, Langenbögel. Es gefällt uns also, die Rechte der Kirche anzuerkennen

<sup>32</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.18; DHIV 460 (1098 Mai 10). Zur Echtheit vgl.: Jahrtausend der Mönche, S.427.

<sup>33</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.19; DHIV 461 (1098 Mai 23).



und zu erneuern und dass demnächst ein Vogt dieser Kirche hinsichtlich dieser Höfe nicht die Macht besitzt, irgendwelche Dienste einzufordern; aber wir haben veranlasst, dass auch der jetzige Vogt Eberhard – durch Überlegung und Einsicht von [seinen] Absichten zurückgehalten – darüber hinaus zurücksteht, und durch den verabredeten Frieden zwischen Abt und Vogt die aufgeschriebenen und anerkannten Rechte der Kirche mit vorliegendem Privileg versichert. Zur ewigen Festigkeit dieser Sache hat der besonnene Abt von seinen eigenen Tafelgütern jährlich dem Vogt Eberhard dreißig Schillinge zugewiesen und auf ewig bestimmt, dass dem Klostersvogt jener Kirche wegen der einzuhaltenden Bedingungen dieses Friedens und der Ruhe der Hofgenossenschaft [des Abts] dies gegeben wird.

Zeichen des Herrn Heinrich, des unüberwindlichsten Kaisers.

Ich, Kanzler Humbert, habe statt des Erzkanzlers Rothard dies geprüft.

Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1098, Indiktion 4, während der Herr Heinrich, der erhabene Kaiser der Römer, regierte; im 44. Jahr seines Königtums, im 14. aber des Kaisertums, in der Regierungszeit des Herrn Herrmann, des Erzbischofs des Kölner Bischofsitzes. Verhandelt zu Köln; selig. Gegeben an den 10. Kalenden des Juni. (M.) (Sl.)

Edition: MGH DHIV 461; Übersetzung: BUHLMANN.

Vielleicht gehört diese Urkundenfälschung, die ja die Klosterhöfe in der unmittelbaren Umgebung Werdens betrifft, schon in die Zeit des beginnenden Aufbaus einer abteilichen Landesherrschaft. Letztere war im Großen und Ganzen schon abgeschlossen, als der staufige König Heinrich (VII.) (1220-1235) über den Heimfall der Werdener Vogtei für fünf westfälische Höfe urkundete; das Diplom an „seinen geliebten Fürsten“ ist datiert auf den 19. Februar 1226.<sup>34</sup>

#### **Quelle: Vogteieurkunde König Heinrichs (VII.) (1226 Februar 19)**

H[einrich], durch göttliche Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches seinem geliebten Fürsten ..., dem Abt von Werden, und nicht zuletzt dem Konvent dieses Ortes seine Gunst und alles Gute. Es schickt sich, dass die königliche Majestät den gerechten Wünschen der Bittenden freundliche Zustimmung gewährt und die Wünsche, die vom Pfad der Vernunft nicht abweichen, wirksam erfüllt. Deshalb sei dem Zeitalter der Gegenwärtigen und der Nachwelt der Zukünftigen bekannt gemacht, dass wir den gerechten Bitten zugeneigt sind und dass die Vogteien über die fünf Höfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne, die von eurer Kirche der ruchlose Friedrich, einst Graf von Isenberg, zu Lehen hatte, diesem vor uns durch Urteil aberkannt wurden und eurer Kirche gemäß eurer Aussage zweckmäßigerweise [wieder] zufielen, da ihr diese Vogteien vernunftgemäß besitzt; und dass wir euch dies mit königlicher Autorität versichert und durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks befestigt haben, indem wir außerdem fest verhindern, dass nicht irgendeiner der gegenwärtigen oder zukünftigen Äbte und Prälaten eurer Kirche es wagt, besagte Vogteien eurer Kirche zu entfremden. Es ist keinem Menschen erlaubt, dieses Schriftstück unserer Versicherung zu brechen oder dagegen mit unüberlegter Verwegenheit anzugehen. Wer dies aber versucht, dem sei bekannt, unsere königliche Majestät schwer aufgebracht zu haben. Gegeben im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1226 zu Frankfurt, an den 11. Kalenden des März, Indiktion 14.

Edition: BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.23; Übersetzung: BUHLMANN.

Der politische Hintergrund des Königsprivilegs ist dabei der folgende: Die von Friedrich von Isenburg (1209-1226) verursachte Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg (1216-1225) brachte nach der Ächtung des Grafen für das Kloster Werden den Heimfall der von Friedrich beanspruchten Vogteien u.a. über die Höfe Lüdinghausen, Selm und Werne. Bestätigt wurde dies in der nachstehenden, einzigen Urkunde aus der Zeit der staufigen Könige Friedrich I. (1152-1190), Heinrich VI. (1190-1197) und Friedrich II. (1212/15-1250). Die (Neu-) Isenburg selbst war übrigens in den folgenden Jahrzehnten Anlass von Streitigkeiten zwischen dem Werdener Kloster und dem Kölner Erzbischof. Erst 1248 konnte bzgl. der Burg eine Einigung erzielt werden. Erwähnenswert ist noch, dass sowohl der Werdener Abt als auch der Konvent des Klosters in der Urkunde angesprochen werden. Den Abt be-

<sup>34</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.23 (1226 Feb 19).

zeichnet zudem der deutsche König Heinrich (VII.) (1220-1235) als „seinen geliebten Fürsten“, Hinweis auf die reichsunmittelbare Stellung des Abts und dessen (entstehende) Landesherrschaft.

**d) Der Werdener Besitz Eiteren.** Neben dem Friemersheimer Reichsgut, das vermutlich – wie wir gesehen haben – Karl der Große dem Kloster Liudgers schenkte, erwähnen zwei Urkunden eine weitere königliche Schenkung an die Mönchsgemeinschaft in Werden: Das Gut Eiteren, gelegen nordwestlich von Isselstein bei Utrecht,<sup>35</sup> gelangte mit der nachstehenden Urkunde Kaiser Konrads II. (1024-1039) vom 10. Oktober 1036<sup>36</sup>, einer Nachzeichnung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, an das Ruhrkloster. Das Diplom lautet:

**Quelle: Schenkung des Gutes Eiteren (1036 Oktober 10)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, durch göttliche Gnade begünstigt, Kaiser der Römer und Augustus. Es sei dem Diensteifer aller Getreuen Gottes, der gegenwärtigen gleichwie der zukünftigen, bekannt gemacht, dass ein gewisser Geistlicher mit Namen Waltger, sein gewisses Gut, genannt Eiteren, das nach seinem Tod gleichwohl rechtmäßig unserem Fiskus zusteht, während er lebte und nach seinem Willen, zu unseren Händen gegeben hat unter der Bedingung, dass wir es den Reliquien des heiligen Bekenner Liudger übergeben. Dies nehmen wir mit Freuden auf, haben - auf Grund der Vermittlung unserer geliebtesten Ehefrau Gisela, der erhabenen Kaiserin, und unseres liebenswertesten Sohns, König Heinrichs, und nicht zuletzt auf Grund der treuen Dienstbeflissenheit des Abts Richard von Fulda – das zuvor erwähnte Gut, gelegen im Gau *Eitheri* in der Grafschaft des Grafen Hermann, mit allem zu diesem Gut Gehörenden – sowohl Feldern als auch Gebäuden, Äckern, bebauten und un bebauten Ländereien, Weiden, Wiesen, Ebenen, Wäldern, Jagden, Wasser und Gewässerläufen, Fischereien, Wegen und Pfaden, Sterbegeldern und Erträgen, Hörigen beiderlei Geschlechts, ausgesucht und geprüft – mit dem ganzen Nutzen, der aufgeschrieben und benannt werden kann, unserem getreuen Abt Gerold und der Werdener Kirche, der dieser vorsteht und die zu Ehren des erwähnten Bekenner erbaut wurde, als Eigentum übertragen durch diese kaiserliche Urkunde und haben dies von unserem Recht und unserer Herrschaft in das Recht und die Herrschaft der Kirche ganz und gar übergeben unter der Bedingung, dass der Vater des Klosters und dessen Nachfolger daraufhin die freie Gewalt besitzen mögen, [das Gut] zu behalten, zu übergeben, zu tauschen oder damit zu machen, was ihnen zum Nutzen der Kirche gefällt.

Und damit diese Urkunde unserer Übergabe fest und unverbrüchlich jederzeit fortbesteht, haben wir befohlen, die somit aufgeschriebene und unten durch eigene Hand bekräftigte Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Konrad, des unüberwindlichsten erhabenen Kaisers der Römer.

Kanzler Burchard hat statt des Erzkaplans Bardo dies geprüft.

Gegeben an den 6. Iden des Oktober, Indiktion 4, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 36, aber im 13. Jahr des Königtums des Herrn Konrad II., im 9. des Kaisertums. Verhandelt in Tilleda; selig. Amen.

Edition: MGH DKoll 232; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Folgezeit muss das Gut Eiteren dem Werdener Kloster offensichtlich entfremdet worden sein. Die Schuldigen werden in der nachstehenden Originalurkunde Kaiser Heinrichs V. (1106-1125) vom 27. Mai 1122<sup>37</sup> über die Wiederherstellung des Gutes genannt: Graf Ruotger und dessen Ehefrau Irmintrud. Die Urkunde lautet:

**Quelle: Wiederherstellung des Gutes Eiteren (1122 Mai 27)**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich, begünstigt durch göttliche Gnade römischer Kaiser und Augustus. Weil Gerechtigkeit für alle da ist, ist für uns einzig wichtig, jedem gegenüber Gerechtigkeit durchzusetzen, zudem weil wir von den übrigen Sterblichen in unserer kaiserlichen Hoheit als vortrefflich angesehen werden in der Hinsicht, dass wir Recht und Gerechtigkeit allen, die Unrecht erleiden, verschaffen. Daher wollen wir nicht, dass der Fürsorge unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, verborgen bleibt, dass unser Ge-

<sup>35</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.91, 309, 314.

<sup>36</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.15; DKoll 232 (1036 Okt 10).

<sup>37</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.16.

treuer Berengoz, Abt der Werdener Kirche, zu unserer kaiserlichen Hoheit gekommen ist und bat, dass wir das Allod, was von unserem Großvater Heinrich, dem Kaiser seligen Angedenkens, für sein Seelenheil und das seiner Eltern im Ort, der Eiteren heißt, der heiligen Maria übertragen wurde, aber durch die Gewalttätigkeit des Grafen Ruotbert und seiner Frau Irmintrud schon lange ungerechtfertigterweise weggenommen ist, diesem Kloster durch Recht wiederherstellen und das Wiederhergestellte durch unsere kaiserliche Autorität versichern. Wir haben dieser vernünftigen und gerechten Bitte zugestimmt und das vorgenannte Allod, das zum Ort gehört, der Eiteren heißt, und das zwischen den Flüssen Rhein und Lek, Lek und Yssel gelegen ist, mit Äckern, Weiden, Wäldern, Gewässern und Gewässerläufen, besonderem und gemeinschaftlichem Land, bebautem und unbebautem Land und mit allem Zubehör der heiligen Maria und dem heiligen Liudger durch gerechtes Urteil unserer Getreuen daher zurückgegeben und bestätigt, dass keine kirchliche noch weltliche Macht das vorgenannte Allod dieser Kirche in irgendeiner Weise zu entfremden wage, sondern dass es für unser Seelenheil und das unserer Eltern dort immer rechtskräftig und unerschütterlich bestehen bleibe. Und damit diese würdige Versicherung unserer Wiederherstellung durch keine List jemals nichtig werden kann, haben wir diese so geschriebene Urkunde durch eigene Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich (M.), des vierten römischen Kaisers und Augustus.

Ich, Kanzler Bruno, habe statt des Erzkanzlers Adalbert rekogniziert. (Sl.)

Gegeben an den 6. Kalenden des Juni, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1122, Indiktion 15, aber im 23. Jahr des Königtums des Herrn Heinrichs, im 12. des Kaisertums. Verhandelt zu Utrecht; im Namen des Herrn selig. Amen.

Edition: BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.16; Übersetzung: BUHLMANN.

Über Eiteren ist außer in diesen beiden Urkunden nichts überliefert, so dass die Geschichte dieses Werdener Besitzes nicht weiter verfolgt werden kann.

## VI. Reichspolitische Aufgaben des Klosters

Im Gegenzug zu den königlichen Privilegierungen hatte das Ruhrkloster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich, d.h. den Königsdienst, das *servitium regis* zu erbringen. Dieses war im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs und für das Heerwesen, Besuch von königlichen Hoftagen durch den Abt.<sup>38</sup>

**a) Gebetsgedenken.** Im sakral-religiösen Bereich ist an das Gebet für den Herrscher und dessen Familie zu denken.<sup>39</sup> In einer Religion der Erinnerung wie der christlichen im Mittelalter besaß die Überwindung von Tod und Vergessen durch Gedenken und Erinnern (*memoria*) eine zentrale Bedeutung, die nicht nur auf die Religion allein beschränkt blieb. Der Sorge um das Seelenheil entsprach dabei das Aneinander-Denken und Füreinander-Handeln, das die Verstorbenen im Sinne eines Sich-Erinnerns der Nachwelt einzubeziehen wusste. Von daher sind schon im frühen Mittelalter in Klöstern und Stiften Nekrologe und Gedenkbücher entstanden, die – in der Anordnung eines Kalenderjahres (Kirchenjahr) – über die Verstorbenen Auskunft gaben und so das Sich-Erinnern erleichterten und gleichzeitig ritualisierten. Einen Reflex der Königsmemorien bietet u.a. das Fragment eines Werdener Totenbuchs aus dem 13. Jahrhundert, das folgende Einträge enthält: Karl III., 19. Januar

<sup>38</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, 145ff.

<sup>39</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.91.

(statt richtig: 13. Januar); Ludwig III., 21. Januar; Otto III., 23. Januar; Karl der Große, 28. Januar.<sup>40</sup>

**b) Bischof Heinrich von Augsburg in Werdener Klosterhaft.** Aus dem frühen Mittelalter ist nur ein Ereignis belegt, das das Werdener Kloster in Zusammenhang mit Reichsangelegenheiten bringt. Ein für die Quellenlage des 10. Jahrhunderts ausgezeichnete Überlieferung bieten die Aussagen über Bischof Heinrich von Augsburg (973-982), dem Nachfolger des heiligen Ulrich (923-973), in der *Vita Oudalrici*, der Lebensbeschreibung eben dieses Ulrichs. Bischof Heinrich hatte sich unvorsichtigerweise an dem auch nach ihm benannten Aufstand der drei Heinriche gegen Otto II. beteiligt (August-September 977). Der Aufstand wurde bekanntlich schnell niedergeschlagen, die Rädelsführer in Klosterhaft gesteckt. Die *Vita Oudalrici* berichtet zum Jahr 978<sup>41</sup>, dass Bischof Heinrich in Werden, das damals Abt Liudolf (974-983) leitete, inhaftiert wurde. Heinrich verblieb dort aber nur wenige Monate, da schon beim Dortmunder Reichstag (Mitte Juli 978) seine Verbannung vom Kaiser aufgehoben wurde und er wieder in sein Bistum zurückkehren durfte. Offensichtlich war Heinrich in der Folgezeit ein treuer Anhänger Ottos II. Er folgte jedenfalls dem Aufruf des Kaisers im Heeresaufgebot Ottos vom Herbst 981 und war mit seinen wohl 100 Panzerreitern an der Schlacht beim süditalienischen Cotrone (13. Juli 982) beteiligt. Wie bekannt, endete der Kampf gegen die Sarazenen mit einer verlustreichen Niederlage für den Kaiser. Otto II. konnte fliehen, Bischof Heinrich war unter den vielen Gefallenen der Schlacht.<sup>42</sup>

**c) Aufenthalte von deutschen Herrschern in Werden.** Zwei Aufenthalte von deutschen Königen sind für das Werdener Kloster belegt. Der erste datiert auf Pfingsten (9. Juni) 1017. Damals besuchte Kaiser Heinrich II. (1002-1024) Werden, wie der deutsche Geschichtsschreiber und Bischof Thietmar von Merseburg (1009-1019) schreibt.<sup>43</sup> Der zweite uns bekannte Aufenthalt ist von König Konrad III. (1138-1152) überliefert. Der staufische Herrscher urkundete (wohl) im September des Jahres 1145 für die Bürger des Werden benachbarten Duisburg wie folgt:<sup>44</sup>

**Quelle: Privileg für die Duisburger Bürger (1145 [September])**

Konrad III., römischer König. Dem Diensteifer aller unser Getreuen sei bekannt gemacht, dass wir den Bitten unserer treuen Duisburger Bürger entsprochen haben und die Häuser oder Gebäude, die sie um die Pfalz und den Königshof oder oberhalb des Marktes angelegt hatten, jenen für ihren demütigen und treuen Gehorsam zugesichert haben. Dies haben wir deshalb mit dem Rat unserer Fürsten und Getreuen veranlasst, damit auch dieser Ort Duisburg von seinen Einwohnern umso fleißiger bebaut wird und dass sie uns, der dort Hof hält, den Fürsten und unseren Dienern geeignete Herberge bereitstellen, wie es üblicherweise an anderen königlichen Orten gemacht wird. Und damit dies von allen geglaubt und ganz in späterer Zeit unerschütterlich beachtet wird, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen, durch eigene Hand dies bekräftigt und veranlasst, dass geeignete Zeugen unten aufgezeichnet werden. Deren Namen sind diese: Bischof Anselm von Havelberg, Abt Lambert von Werden, Graf Adolf von Berg, Graf Robert von Gravina, Graf Hermann von Hardenberg,

<sup>40</sup> FREMER, TORSTEN, SANDER, GABRIELE, Memoria und Verbrüderung. Zur Gedenküberlieferung des Klosters Werden im Mittelalter (800-1300), in: Jahrtausend der Mönche, S.80-87, hier: S.81ff; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.91f.

<sup>41</sup> *Vita sancti Oudalrici episcopi Augustani auctore Gerharo* - Das Leben des heiligen Ulrich, Bischofs von Augsburg, verfasst von Gerhard, in: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-12. Jahrhunderts, übers. v. HATTO KALLFELZ (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A [= FSGA A], Bd.22), Darmstadt 1973, S.35-167, hier: c.28, S.159ff.

<sup>42</sup> *Vita Oudalrici* c.28, S.161-167. – Zur Geschichte Ottos II. vgl.: UHLIRZ, KARL u. MATHILDE, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. (973-1002), 2 Bde., 1902, 1954, Ndr Berlin 1967, zum Heeresaufgebot (*Indiculus*) s.: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, übers. v. LORENZ WEINRICH (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S.62-65, Nr.16.

<sup>43</sup> Thietmar von Merseburg, *Chronik* VII,56, übers. v. WERNER TRILLMICH, (= FSGA A 9), Berlin o.J., S 417.

<sup>44</sup> DKoIII 135; BERGMANN, WERNER, BUDDE, HANS, SPITZBART, GÜNTER (Bearb.), *Urkundenbuch Duisburg*, Bd.1: 904-1350 (= Duisburger Geschichtsquellen 8), Duisburg 1989, UB Du I 11.

Markward von Grumbach, Giso von Hiltenburg, Tibert von Spielberg, Hermann Calw, der Schöffe Werner, Heinrich, Albert, Werner, Wignand, Bruno, Gernand, Brunward, Widekin.  
Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1145, Indiktion 8; gegeben ist dies zu Werden des heiligen Liudger.

Edition: MGH DKoIII 135; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde, überliefert als eine überarbeitete Abschrift von (ca.) 1574, ist ein Dokument der Aufgabe königlicher Rechte in Duisburg. Vorort der Königsherrschaft im Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper wurde – gerade mit dem Ende der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft nach der Mitte des 12. Jahrhunderts – Kaiserswerth, das Konrads Nachfolger Friedrich I. Barbarossa mit einer großen und repräsentativen Pfalzanlage ausstatten ließ. Vielleicht in den Zusammenhang mit dem Königsaufenthalt Konrads gehören Einträge in den damaligen Werdener Urbaren. Das um 1150 entstandene Urbar von Abtsgütern im Werdener *Liber privilegiorum maior* („Großes Privilegienbuch“) sah u.a. als Leistung des Fronhofsverbands Einern-Kalkofen (bei Werden) für den Königsdienst vor.<sup>45</sup>

**Quelle: Königsdienst des Klosters Werden (12. Jahrhundert, Mitte)**

Für den Königsdienst 5 Malter Brot, 18 Amphoren Bier, 5 königliche Schweine und 18 Krüge Bier, 5 königliche Schweine und 1 Hirte, 10 Hühner, 10 Käse, 10 Malter Hafer, sechzig Eier und 10 Becher, 20 Trinkschalen, 1 Fasan.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.198; Übersetzung: BUHLMANN.

Für Barkhofen, den Haupthof des Werdener Abtsguts, bestimmte dasselbe Urbar:<sup>46</sup>

**Quelle: Königsdienst des Klosters Werden (12. Jahrhundert, Mitte)**

Die Gemeinschaft dieses Hofes steht immer bereit, in allem dem Hof des Abts zu dienen, zu jeder Stunde mit Pferden und Wagen. Sie stellt auch die Türhüter am Abtshof beim Bewirtungsdienst für den König wie auch die Fürsten.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.193; Übersetzung: BUHLMANN.

Sicher sind noch mehr Aufenthalte deutscher Herrscher in Werden mit damit verbundener Königsgastung anzunehmen. Das Ruhrkloster lag in der Nähe der Pfalzorte Duisburg und Kaiserswerth und in Nachbarschaft des Hellwegs, der u.a. Duisburg und Dortmund miteinander verband, der also die wichtigste Ost-West-Verbindung im nordrheinisch-westfälischen Raum gewesen war.<sup>47</sup>

**d) Werdener Äbte auf Hoftagen.** Die Pflicht, königliche Hoftage zu besuchen oder auch bei Krönungen anwesend zu sein, ist für die Werdener Äbte des 12. und 13. Jahrhunderts aus den Geschichtsquellen erkennbar. Folgende Äbte lassen sich auf folgenden Hoftagen nachweisen:<sup>48</sup>

**Tab.3: Werdener Äbte auf Hoftagen deutscher Herrscher**

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Anlass</i>	<i>Herrscher</i>	<i>Abt</i>
1024 Sep 10	Mainz	Königskrönung	Konrad II.	Heithanrich
1145 Dez 20	Aachen	Urkundenzeuge	Konrad III.	Lambert
1151 Mai 17	Nimwegen	Urkundenzeuge	Konrad III.	Lambert
1173 Mai 4	Goslar	Urkundenzeuge	Friedrich I.	Adolf I.
1179 (?)	Selze	Urkundenzeuge	Friedrich I.	Wolfram
1193 Nov 25	Kaiserswerth	Urkundenzeuge	Heinrich VI.	Heribert I.

<sup>45</sup> KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr. Tl. A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= Rheinische Urbare, Bd.2; Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd.XX,2), Düsseldorf 1978, Urbare Werden A, S.198.

<sup>46</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.193.

<sup>47</sup> Vgl. dazu etwa: KAISER, REINHOLD, Das Ruhrgebiet im Itinerar der früh- und hochmittelalterlichen Könige, in: Vergessene Zeiten, Bd.2, S.12-19.

<sup>48</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.147f.

1198 Jul 12	Aachen	Königskrönung	Otto IV.	Heribert II.
1198 Jul 13	Aachen	Privileg	Otto IV.	Heribert II.
1198 Aug 9	Aachen	Urkundenzeuge	Otto IV.	Heribert II.
1202	Braunschweig	Urkundenzeuge	Otto IV.	Heribert II.
1209 Mai 17	Braunschweig	Urkundenzeuge	Otto IV.	Heribert II.
1222 Mai 8	Aachen	Königskrönung	Friedrich II., Heinrich (VII.)	Heribert II.
1257 Mai 27	Köln	Urkundenzeuge	Richard von Cornwall	Albero

Apr = April, Aug = August, Dez = Dezember, Feb = Februar, Jan = Januar, Jul = Juli, Jun = Juni, Mrz = März, Okt = Oktober, Sep = September

Für die Werdener Äbte gab es offensichtlich keine Beschränkung der Hoftagspflicht, wie wir es von einigen anderen Großen zumindest seit dem 12. Jahrhundert her kennen. Beispielfhaft geben wir eine Urkunde an, die auf dem Hoftag im sächsischen Goslar am 4. Mai 1173 ausgestellt wurde. Das lateinische Originaldiplom ist eine Bestätigung bzw. Erneuerung eines Vertrages zwischen dem münsterischen Bischof und den Grafen von Tecklenburg über die Vogtei des Bistums Münster und lautet:<sup>49</sup>

#### **Quelle: Vogtei des Bistums Münster (1173 Mai 4)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Wo auch nur immer zwischen verschiedenen Personen und insbesondere für die Unternehmungen der Kirchen nach dem Gegensatz des ganzen Streits das Gute des Friedens errichtet wird, entscheiden wir, dass es Sache unseres Wohlwollens ist, dass die Art und Weise der Aussöhnung durch die Autorität unserer Anordnung bestätigt wird, damit nicht die hier erstrebten Bestimmungen bei den Späteren in Vergessenheit geraten. Daher sei sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der nachfolgenden Zukunft bekannt gemacht, dass der Bischof Friedrich der Münsteraner Kirche und Graf Heinrich von Tecklenburg sich geeinigt haben bzgl. eines Streits, der zwischen ihnen ausgetragen wurde wegen der Vogtei, die der vorgenannte Graf in der Stadt Münster besaß und die auch den dort gelegenen Hof des Bischofs betraf mit allem zu diesem Hof gehörenden Zubehör und den Pfründen der Kanoniker der Münsteraner Kirche, [aber] außer den Hof *Rekken*, dessen Recht der Vogtei niemand besitzt. Deshalb hat der besagte Bischof den Grafen Heinrich von Tecklenburg für vierundzwanzig Pfund [Silber], die anfangs seiner Herrschaft fehlten, mit fünfzehn besetzten und neun freien Lehen belehnt unter der auferlegten Bedingung, dass der Graf jene neun Lehen niemanden zuweist, aber zum Zeugnis der geschlossenen Vereinbarung zu seinem Nutzen verwendet. Außerdem gaben die Kanoniker der Münsteraner Kirche dem besagten Grafen vierundzwanzig Mark unter der Bedingung, dass weder der Graf noch irgendeiner seiner Nachfolger in der Stadt Münster und am Hof des Bischofs oder hinsichtlich der Pfründen der Kanoniker irgendeine Vogteigewalt ausüben solle, hingegen aus der Wahl des Bischofs und der Kanoniker diese Vogtei als Lehen einer Person übertragen werde, die dennoch [*als Untervogt*] für diese Vogtei dem Grafen unterstellt ist. Auch gehört es sich, dass diese Person, wenn es geschieht, dass sie sich mit den Notwendigkeiten der Kirche beschäftigen muss, auf Kosten des Herbeirufenden eingeladen wird. Wenn es wahr werden sollte, dass diese Person weniger nützlich für den Bischof und die Kirche ist, so ist hiermit beschlossen, dass wiederum eine andere auf Grund des Willens des Bischofs und der Kanoniker diese ersetzt. Wenn aber dennoch wegen der Größe der Umstände die Anwesenheit des Grafen erforderlich ist, so dass er von dem Bischof und den Kanonikern gerufen wird, muss dies auf Kosten der Herbeirufenden geschehen. Es versprach der Graf Heinrich auch, dass das, was er von den Gütern der Kanoniker als Lehen ausgegeben hatte, er freundschaftlich und ohne Widerspruch ganz und gar ablöst. Wenn dies aber durch andere ausgeliehen ist, so muss er für jeden der Lehensnehmer diesbezüglich bürgen. Außerdem ist aufs dauerhafteste vereinbart worden, dass weder der Graf noch irgendeiner seiner Nachfolger es wagen darf, auf Grund des Vogteirechts Besuche, Klagen oder Eintreibungen auf den vorgenannten Gütern vorzunehmen. Zu dieser Übereinkunft und der Bekräftigung alles Vorgenannten kamen zusammen unser geliebter Bischof Ludwig, der Nachfolger des vorgenannten Bischofs, und der Graf Simon, Sohn des Grafen Heinrich, in Gegenwart unserer Majestät; dabei versicherte der Bischof, dass er den Grafen Simon, den Sohn des Grafen Heinrich, für vierundzwanzig Pfund [Silber] mit dem Lehen des Wigbold von Metelen und der Vogtei in Metelen belehnt hat, während der Graf Simon dem zustimmte und feierlich versprach, dass er die Übereinkunft für sich und für seinen Vater in allem unverbrüchlich beachte. Damit aber keine Person, weder weltlich noch kirchlich, weder mächtig noch gering, dieses Übereinkommen sowohl des Bischofs und der Kanoniker als auch

<sup>49</sup> DFI 599 (1173 Mai 4).

des besagten Grafen in Zukunft zu verletzen oder ungütig zu machen wagt, haben wir befohlen, das vorliegende, hiermit verfasste Schriftstück mit dem Zeichen unserer Majestät zu kennzeichnen, und haben verfügt und entschieden, dass der Verletzer dieser Übereinkunft fünfundzwanzig Pfund reinen Goldes zahle, das eine Drittel an unsere Kammer und den restlichen Teil an die das Unrecht Erleidenden. Die Zeugen dieser Sache sind: Wichmann, Erzbischof der Magdeburger Kirche, Bischof Adelhous von Hildesheim, Bischof Udo von Zeitz, Bischof Martin von Meissen, Bischof Heinrich von Brixen, Abt Konrad von Corvey, Abt Adolf von Werden, Herzog Heinrich [der Löwe] von Bayern und Sachsen, Markgraf Otto von Meissen, Markgraf Otto von Brandenburg, Markgraf Theoderich von Lausitz, Pfalzgraf Albert von Sommerschenburg, Graf Bernhard von Aschersleben, Graf Heinrich von Ravensberg, Graf Hermann von Ravensberg, Rudolf von Burgsteinfurt, Bernhard von Horstmar, Theoderich von *Saltesberg*, Gerhard von Lohn, Werner von Borgloh, Vogt Widekind von Rheda, Ernst von Münster, Albert von Wulften und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten Kaisers der Römer. (M.)

Ich, Kanzler Gottfried, habe statt des Mainzer Erzbischofs und Erzkaplans Christian rekognisziert. Verhandelt wurde dies im Jahr des Herrn 1173, Indiktion 6, während der Herr Friedrich, der ruhmvollste Kaiser der Römer im 22. Jahr seines Königtums, im 19. aber seines Kaisertums regierte; gegeben zu Goslar an den 4. Nonen des Mai; selig und amen. (Sl.D.)

Edition: MGH DFI 599; Übersetzung: BUHLMANN.

Anwesend war – die Zeugenliste der Urkunde beweist es – auch der Herzog von Sachsen und Bayern, Heinrich der Löwe (1142-1180). Mithin befand sich der Werdener Klosterleiter Adolf in einem illustren Kreis von deutschen Fürsten, die zusammen mit dem König die damalige Politik im Sinne eines *consilium et auxilium* wesentlich bestimmten.

**e) Werdener Äbte auf den Italienzügen deutscher Herrscher.** (Reichs-) Heerfahrten wie auch Hoftage mussten finanziert werden, waren Teil des *servitium regis*. Und so werden aus manchen Werdener Quellen die wirtschaftlichen Belastungen erkennbar, die mit der Ausrüstung, Ausbildung und Verpflegung von Abt und ihn begleitenden Reitern einhergingen. Dabei wird das Kontingent, das das Kloster Werden zu stellen hatte, alles andere als groß gewesen sein; vielleicht ein (bis zwei?) Dutzend Berittene, (über Lehen mit dem Kloster verbundene) Ministeriale (Dienstleute) und Ritter, folgten ihrem Abt.

Listen wir nun einige der Quellen auf, die uns Auskunft geben über die aus Heerfahrten resultierenden Belastungen der Werdener Abtei. Besonders von den westfälischen Besitzungen der Werdener Abtei kennen wir die Abgabe von Heerschilling und Heermalter, die die Hörigen der klösterlichen Grundherrschaft zu zahlen hatten.<sup>50</sup> Schon das älteste Werdener Urbar aus dem 9./10. Jahrhundert gibt für den um das westfälische Lüdinghausen gelegenen Fronhofsverband an:<sup>51</sup>

#### **Quelle: Urbar des Klosters Werden (9./10. Jahrhundert)**

Es beginnt das Hebeamt [*ministerium*] in Lüdinghausen.

In *Geldrike* zehn Scheffel Gerste und zehn [Scheffel] Hafer. In Natrup [*bei Havixbeck*] Ludwig vierundzwanzig Scheffel Gerste und ein Maß einer beliebigen Getreideart; acht Pfennige für den Heerschilling [*heriscilling*] und den Heermalter [*herimaldre*], für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz oder 14 Scheffel Gerste [sowie] ein Schwein im Wert von acht Pfennigen. In Tillbeck [*bei Havixbeck*] Albred einen Kornschilling mit acht Pfennigen; für den Heerschilling acht Pfennige mit dem Heermalter; für die Beherbergung elf Scheffel Gerste oder 10 Malz; auch ein Lamm für acht Pfennige oder eine Schüssel Honig. In Bösensell [*bei Havixbeck*] Thiatleb sechzehn Scheffel Gerste mit acht Pfennigen; für den Heerschilling acht Pfennige mit dem Heermalter; die Beherbergung elf Scheffel und acht Pfennige. In Bredenbeck [*bei Sender*] Folcke ein Maß in Korn und ein anderes einer beliebigen Getreideart; zwölf Pfennige für den Heerschilling mit dem Heermalter; für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz und ein Schwein, das sein Maß wert ist. Weiter in

<sup>50</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.146.

<sup>51</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.10.

Bösensell zwei Maß in Korn; acht Pfennige für den Heerschilling; für die Beherbergung zwölf Scheffel Malz und ein Schwein, das ein Maß wert ist.

[*Summenbildung:*] 100 Scheffel Gerste und zwei Maß Korn, drei Scheffel einer beliebigen Getreideart; für die Beherbergung 56 Scheffel Malz und fünf Schweine.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.10; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Leute der Werdener Höfe Borg und Friemersheim (linksrheinisch bei Duisburg) hatten um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert vier Pferde für die Heerfahrt des Abts zu stellen.<sup>52</sup>

**Quelle: Urbar des Klosters Werden (um 1200)**

Es gibt auch die Hofgemeinschaft dieser zwei Höfe 4 kräftige Hengste von 4 Mansen dem Herrn Abt, weil er das Werk hat [und] wenn er über die Alpen oder nach Sachsen oder nach Friesland [auf Heerfahrt] geht.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187; Übersetzung: BUHLMANN.

Man beachte, dass der Werdener Abt – entgegen der Aussage im Immunitätsprivileg Heinrichs I. – zu Kriegszügen nach Italien, Sachsen und Friesland aufgeboten werden konnte. Das weit entfernte, aber um so wichtigere Italien steht hier an erster Stelle vor Sachsen und Friesland, die dem Rheinland nur benachbart sind.

Ein schönes Beispiel dafür, was zu einer Heerfahrt neben anderem aufgewendet werden musste, gibt eine auf das Jahr 1209 zu datierende Urkunde Abt Heriberts II. von Werden (1197-1226), in der dieser für die Beteiligung am Romzug des welfischen Königs Otto IV. (1198-1215/18) vom Helmstedter St. Ludgeri-Kloster eine Beisteuer von 12 Mark einforderte.<sup>53</sup>

**Quelle: Beisteuer des Helmstedter Ludgeri-Klosters (1209)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heribert II., durch die Gnade Gottes Werdener Abt. Die Gegenwärtigen und die Zukünftigen mögen wissen, dass Streit aufkam zwischen dem Konvent von Helmstedt und den Dienstleuten der Kirche über einen Wald nahe Helmstedt, bzgl. dem die Dienstleute für sich Rechte in Anspruch nehmen. Nach vielen gerichtlichen Untersuchungen und daher verursachten beträchtlichen Kosten ist endlich mit Rat des Konvents und der Dienstleute sowohl von Werden als auch von Helmstedt durch Vergleich entschieden worden, dass wir wegen des aufkommenden Übels der Zwietracht zwischen Konvent und Dienstleuten unseren Wald, der Buchloh heißt, jenen Dienstleuten, die behaupteten, ein Recht an dem Wald zu haben, als Lehen zugestanden haben und dass die Dienstleute selbst das Recht, das sie am Wald der Brüder haben, in unsere Hände zurückgeben. Damit aber unsere Bestimmung, die wir bzgl. unseres Waldes Buchloh gemacht haben, Kraft und Festigkeit erlangt und weil wir unsere Einkünfte nicht veräußern können außer in bestimmten und besonderen Fällen, wie es bei einer glücklichen Heerfahrt der Fall ist, bringen unsere Brüder in Helmstedt für uns 12 Mark geprüften Silbers zusammen als Hilfe für unsere Heerfahrt, die wir zur Krönung unseres ehrlauchtesten Herrn Otto, des römischen Königs und allzeit Mehrers des Reiches, zusammen mit anderen Fürsten durchführen müssen. Damit aber unser Beschluss von niemanden verletzt werden kann, haben wir veranlasst, ihn durch Eindruck unseres Siegels und durch die Nennung der Zeugen zu befestigen. Die Zeugen sind aber in Werden der Propst Gerhard, [*in Helmstedt*] Prior Bernhard, Propst Johannes, Kellner Gebhard, der Drost Erenfrid und sein Sohn Wezelin, der Meier Udo, Heiterich von Ingersleben und dessen Bruder Liudger.

Edition: BEHREND, Diplomatarium, Nr.16; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Beisteuer von 12 Mark war sicher eine beträchtliche Zusatzleistung des Helmstedter Konvents, vor allem, wenn man bedenkt, dass Helmstedt erst um Jahrhundertwende 1199/1200 im Zuge des staufisch-welfischen Thronstreits (1198-1208) von Truppen des Stauferkönigs Philipp von Schwaben und dessen Verbündetem, dem Erzbischof Ludolf von

<sup>52</sup> KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.187.

<sup>53</sup> BEHREND, Diplomatarium, Nr.16 (1209).



Magdeburg (1192-1205), angegriffen und durch Brand (teilweise?) zerstört wurde. Auch der Vergleich mit den von den Stauferkönigen vom Kloster Werden geforderten 25 Mark – so ein Diplom vom 13. Juli 1198 – bietet sich an.

Kommen wir nun zu den Heerfahrten! An folgenden Heerfahrten – sprich: Italienzügen, denn nur solche sind im Zusammenhang mit dem Ruhrkloster überliefert – waren die Werdener Äbte beteiligt:<sup>54</sup>

**Tab.4: Werdener Äbte auf Heerfahrten deutscher Herrscher**

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Herrscher</i>	<i>Heerfahrt</i>	<i>Abt</i>
1158 Nov (?)	Roncalia	Friedrich I.	2. Italienzug	Wilhelm I.
1167 Aug 1	Rom	Friedrich I.	4. Italienzug	Adolf
1176 [Sommer]	[Pavia]	Friedrich I.	5. Italienzug	Wolfram
1176 Jul 29	Pavia	Friedrich I.	5. Italienzug	Wolfram
1177 Jul 24	Venedig	Friedrich I.	5. Italienzug	Wolfram
1209	-	Otto IV.	Romzug	Heribert II.

Apr = April, Aug = August, Dez = Dezember, Feb = Februar, Jan = Januar, Jul = Juli, Jun = Juni, Mrz = März, Okt = Oktober, Sep = September

Exemplarisch wollen wir den 4. Italienzug des staufischen Kaisers Friedrich I. Barbarossa betrachten, an dem – wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist – Abt Adolf (1160-1173) beteiligt war.<sup>55</sup> Die Heerfahrt fand im Zusammenhang mit dem 1159 ausgebrochenen alexandrinischen Papstschiisma (1159-1177) und der weiteren Festigung der staufischen Oberhoheit über (Nord-, Reichs-) Italien statt. Der Kaiser brach Mitte Oktober 1166 von Augsburg mit einem hinreichend großen Heer auf und erreichte über den Brenner Oberitalien, wo er im kaisertreuen Lodi in der zweiten Novemberhälfte einen Reichstag hielt, auf dem ein weiterer Romzug Friedrich Barbarossas beschlossen wurde.<sup>56</sup> Wir können auf Grund einer gleich zu besprechenden Kaiserurkunde vom 1. August 1167 annehmen, dass der Werdener Abt Adolf – im Gefolge des Köner Erzbischofs Rainald von Dassel (1159-1167)? – von Anfang an am Kriegszug des Staufers teilgenommen hat. Rainald von Dassel war allerdings mit hundert gepanzerten Reitern über den Großen St. Bernhard gezogen und erst am 31. Oktober mit dem Kaiser in Ivrea zusammengetroffen.<sup>57</sup> Adolf war auf alle Fälle beim Beschluss zum Romzug anwesend und auf dem Romzug selbst. Mit dem Kaiser ging es zunächst im Januar und Februar 1167 von Lodi über Parma und Reggio nach Bologna. Ende März oder Anfang April erreichte das Heer Rimini, wo das Osterfest (9. April) gefeiert wurde. Trotz der zunehmend kritischen Situation in der Lombardei rückten Kaiser und Heer weiter nach Süden vor. Ancona musste sich nach dreiwöchiger Belagerung Friedrich Barbarossa ergeben, während die antistaufisch eingestellten lombardischen Kommunen um diese Zeit mit dem Wiederaufbau Mailands begannen und die Reichsverwaltung über die Lombardei zusammenbrach. Ende Mai, Anfang Juni begann das Vorrücken des kaiserlichen Heeres auf Rom, wobei Friedrich Aktivitäten an der Grenze zum süditalienischen Normannenreich entfaltete. Ein Teil des Heeres unter Befehl der Reichslegaten Rainald von Dassel und Christian von Buch errang unterdessen nach Pfingsten (28. Mai) 1167 über die auf der Seite Papst Ale-

<sup>54</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.146ff.

<sup>55</sup> Zu Friedrich Barbarossa, den Italienzügen des Kaisers und dem Papstschiisma von 1159 vgl.: HAVERKAMP, ALFRED (Hg.), Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (= Vorträge und Forschungen, Bd.XL), Sigmaringen 1992; Kaiser Friedrich Barbarossa. Landesausbau – Aspekte seiner Politik – Wirkung, hg. v. EVAMARIA ENGEL u. BERNHARD TÖPFER, Weimar 1994; LAUDAGE, JOHANNES, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd.16), Köln-Weimar-Wien 1997; OPLL, FERDINAND, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (= Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd.1), Wien-Köln-Graz 1978; OPLL, FERDINAND, Friedrich Barbarossa (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 1990.

<sup>56</sup> OPLL, Itinerar, S.38f.

xanders III. (1159-1181) stehenden Römer einen entscheidenden Sieg in der Schlacht bei Tusculum.<sup>58</sup> Mitte Juli traf dann der Kaiser vor Rom (auf dem Monte Mario) ein, und es gelang, zumindest die Stadtteile Roms – einschließlich der Peterskirche – einzunehmen, die rechts des Tibers gelegen waren. Friedrich erreichte weiter die Unterwerfung der Römer, wobei er den römischen Senat anerkannte und damit für über ein Jahrzehnt – bis zur Rückführung Papst Alexanders nach Rom im Jahr 1178 – die Stadt Rom auf die staufische Seite zog. Es folgte am 30. Juli die Inthronisation des (Gegen-) Papstes Paschalis III. (1164-1168), am 1. August die Krönung der Kaiserin Beatrix, der Gemahlin Friedrich Barbarossas. Bei alledem war es aber nicht gelungen, Alexanders III. habhaft zu werden. Der war rechtzeitig aus Rom entwichen und suchte zunächst in Benevent normannischen Schutz.<sup>59</sup>

Am Tag der Festkrönung Friedrichs I. und seiner Frau Beatrix kam es auch zu einer Beurkundung, in der der Kaiser die Reichshöfe Andernach und Eckenhagen an Rainald von Dassel „für viele hervorragende Dienste“ des Erzbischofs, u.a. den Sieg in der Schlacht bei Tusculum, verschenkte.<sup>60</sup>

#### **Quelle: Schenkung der Reichshöfe Andernach und Eckenhagen (1173 August 1)**

(C.) Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Es ist für die Kenntnis der Späteren [zwar] würdig, alle Taten unserer Hoheit durch die feierliche Anfertigung eines Schriftstückes geziemend zu übermitteln; aber es ist das am wichtigsten, was mit den lobenswerten Bekanntmachungen unserer Freigebigkeit und den ruhmreichen Ehren unseres glücklichen Sieges geschmückt wird. Deshalb wünschen wir allen Getreuen Christi und des Reiches durch das vorliegende Schriftstück bekannt zu machen, dass für viele hervorragende Dienste, die unser treuester Fürst, der ehrwürdige Kölner Erzbischof Rainald, uns oft geleistet hat und besonders weil, nachdem die Römer in offenem Aufstand durch die unbesiegte Tapferkeit seiner und der Truppen des berühmten Kölns am ruhmvollsten überwunden worden waren, unser heiligstes Reich unauflöslich sich erhöhte, wir ihm und allen seinen Nachfolgern als Kölner Erzbischöfe zugestehen, übereignen, schenken und auf ewig versichern unsere ganzen Rechtstitel, die Herrschaft und den ganzen Hof in Andernach mit Menschen, Besitzungen, Wiesen, Weiden, Wäldern, bebauten und unbebauten Flächen, der Münze, dem Zoll, Lehnszahlungen, Fischereirechten, Mühlen und dem Bezirk einschließlich ganzer, zum Hof gehörender Lehns- und Gerichtsgewalt. Wir gestehen zu, übereignen und schenken ihm und allen seinen Nachfolgern auf ewig unseren ganzen Hof in Eckenhagen mit den Menschen, Besitzungen, Silbergruben und allen anderen Höfen, mit Gerichtsgewalt und Zubehör. Und damit dieses Geschenk unserer kaiserlichen Hoheit und diese Überlassung als ewige Erinnerung an den berühmtesten Sieg, der durch den zuvor erwähnten ehrwürdigen Kölner Erzbischof Rainald uns schnell ermöglicht wurde, bestehen bleibt, befahlen wir, nicht widerstrebend, durch diesen unseren kaiserlichen Erlass, dass keine Person – weder eine große oder kleine noch mittlere – es wagen solle, hinsichtlich der genannten Höfe oder deren Zubehör ihn oder seine Nachfolger zu beschweren oder zu belasten. Wenn irgendjemand aber es wagt, gegen diesen unseren Befehl zu irgendeiner Zeit anzugehen, zahlt er fünfzig Pfund Gold, eine Hälfte an unsere kaiserliche Kasse und die andere an die Kölner Kirche. Diese unsere Schenkung möge danach [wieder] fest und unverletzlich bestehen bleiben. Die Zeugen dieser Sache sind: Christian, Erzbischof des Mainzer Bischofssitzes, Erzbischof Herbert von Besancon, Bischof Alexander von Lüttich, Bischof Daniel von Prag, Bischof Rudolf von Straßburg, Bischof Gerold von Halberstadt, Bischof Tracius von Pistoia, der erwählte Guido von Massa Marittima, Abt Hermann von Fulda, Abt Adolf von Werden, Abt Gottfried von Farfa, Herzog Friedrich, der Sohn König Konrads, Herzog Berthold von Zähringen, Herzog Welf, Markgraf Dietrich von Wettin, Burggraf Burkhard von Magdeburg, Stadtpräfekt Johann, Graf Guido Werra von Tusciem, Markgraf Wilhelm von Montferrat, Markgraf Manfred, Graf Reino von Anguillara Sabazia, Arnold, der

<sup>57</sup> REK II 882.

<sup>58</sup> REK II 887-893; OPLL, Itinerar, S.39ff.

<sup>59</sup> OPLL, Itinerar, S.39ff; OPLL, Friedrich Barbarossa, S.97f. Vgl. dazu: Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. Ottos Morenas und seiner Fortsetzer Buch über die Taten Kaiser Friedrichs. Eines unbekanntes Mailänder Bürgers Erzählung über die Unterdrückung und Unterwerfung der Lombardei. Aus Oberts Genueser Annalen. Aus der Chronik des Erzbischofs Romoald von Salerno. Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., übers. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE (= FSGA A 17a), Darmstadt 1986, S.224-227.

<sup>60</sup> DFI 532 (1167 Aug 1).

Sohn des Grafen Eberhard von Altena, Reino von Tusculum, Gottfried von Montecelio, Odo von Colonna, Konstantin von Berg, Otto von *Uesperthe*, Otto von Oeyen, Vogt Gerhard von Köln, dessen Bruder Hermann, Richwin von Zündorf und viele andere ehrwürdige Männer. Und damit zu aller Zeit dies als gültig und sicher beachtet wird, haben wir das vorliegende Schriftstück mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, es durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Friedrich (M.), des unüberwindlichsten Kaisers der Römer.

Ich, Philipp, Kanzler des kaiserlichen Hofes, habe statt des Herrn Rainald, des Erzbischofs von Köln und Erzkanzlers von Italien, dies geprüft und unterschrieben.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1167, Indiktion [15], in der Regierungszeit des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten Kaisers der Römer, im 15. Jahr seines Königtums, im 13. seines Kaisertums; gegeben zu Rom bei Sankt Peter an den Kalenden des August; in Gottes Namen selig und amen. (Sl.)

Edition: MGH DFI 532; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkundennarratio stellt das Diplom Friedrichs in die Abfolge der Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, die zum Triumph Friedrichs über seine Gegner geführt haben. Die Urkunde nennt als Zeugen u.a. den Werdener Abt Adolf I. Dieser muss also – neben den anderen Zeugen – dem Kaiser auf dem Romzug Heeresfolge geleistet haben. Da die Urkunde unser einziger Beleg zur Anwesenheit des Abts auf dem 4. Italienzug Friedrichs ist, können wir nur Vermutungen anstellen, ob Adolf von Anfang an in Italien dabei gewesen – was wir weiter oben bejaht haben –, ob er im Heer Friedrichs an der Grenze zum Normannenreich gewesen war oder an der Schlacht bei Tusculum teilgenommen hatte. Annehmen können wir mit guten Gründen seine Beteiligung an den Kämpfen um St. Peter, die zur Besetzung dieser wichtigsten päpstlichen Kirche führten und die die Einführung Papst Paschalis' III. und die Festkrönung von Kaiser und Kaiserin ermöglichten. Dass Abt Adolf von Werden bei beiden für die politische Selbstdarstellung von deutschem Herrscher und Gegenpapst wichtigen Ereignissen anwesend war, versteht sich auf Grund der zeitlichen Nähe der Urkundenausstellung zu Papsteinführung und Krönung von selbst.

Dabei lassen sich Verbindungen zwischen Erzbischof Rainald von Dassel und Adolf voraussetzen, der Werdener Klosterleiter und sein Ordinarius waren Teil des nicht nur politischen Netzwerks niederrheinischer Großer. In der Zeugenliste der Urkunde nimmt Adolf unter den zuerst genannten geistlichen Großen im Gefolge Friedrichs nach den vorrangigen Bischöfen hinter dem Abt des sicher bedeutenderen Klosters Fulda insgesamt die 10. Position ein.

Wenige Tage nach Ausstellung der Urkunde zu Gunsten des Kölner Erzbischofs wurde das deutsche Heer Opfer einer Epidemie, der viele – u.a. auch der Kölner Erzbischof – zum Opfer fielen.<sup>61</sup> Die Katastrophe von Rom und die anschließende Flucht des Kaisers nach Deutschland führten zum Zusammenbruch der Machtstellung Friedrichs in Italien. Der übereilte Aufbruch Kaiser Friedrichs von Rom – nicht vor dem 6. August – führte den Staufer mit den durch Krankheit geschwächten Resten seines Heeres über Viterbo, wo er Papst Paschalis zurückließ, zum Kloster San Salvatore auf dem Monte Amiata, dann über Siena nach Pisa, Sarzana und Pontremoli, wo wir den Herrscher Ende August antreffen. Jenseits von Pontremoli wuchs der lombardische Widerstand, doch gelang es mit entscheidender Unterstützung des Grafen Opizo Malaspina, am 12. September Pavia zu erreichen. Da ein Rückzug über die Alpen wegen der lombardischen Bedrohung nicht möglich war, wurde Pavia für den Kaiser Ausgangspunkt für einige Beutezüge auf Mailänder und Piacenzer Gebiet, doch waren die Truppen Friedrichs auf Dauer zu schwach, um gegen das Heer des

<sup>61</sup> OPLL, *Itinerar*, S.41; OPLL, *Friedrich Barbarossa*, S.98. - Nach den neuesten Forschungen ist der Ausbruch einer Malaria-epidemie auszuschließen: LAUDAGE, *Alexander III.*, S.183f.

Lombardenbundes bestehen zu können. So kam es zum Rückzug in die Gebiete von Novara und Vercelli, schließlich in das Herrschaftsgebiet des Markgrafen Wilhelm von Montferrat. Anfang des Jahres 1168 finden wir Friedrich in und um Turin; Verhandlungen mit dem Grafen von Savoyen hinsichtlich des Alpenübergangs waren im Gange und führten – nach großen Zugeständnissen auf Seiten Friedrichs – letztlich zum Erfolg. Über Susa, aus dem der Kaiser fliehen musste, Chambery und Genf gelangte der Staufer am 15. März nach Basel. Die Quellen erwähnen, dass nur wenige Gefolgsleute, unter ihnen der Herzog von Zähringen, den Kaiser begleiteten.<sup>62</sup> Wie der Werdener Abt (und die ihm untergeordneten überlebenden Ritter) zurück nach Deutschland kam(en), entzieht sich also unserer Kenntnis, so dass wieder die Annahme greift, der Prälat habe sich bei den Resten des Hauptheeres und somit in der Umgebung des Kaisers befunden. Wir wissen letztlich nur, dass Adolf Seuche und Heerfahrt überlebte.

Das Papstschisma von 1159 endete bekanntlich mit dem Frieden von Venedig am 24. Juli 1177. Auch ein Werdener Abt – Abt Wolfram (1173-1183) – war bei dem abschließenden Zusammentreffen von Kaiser und Papst in Venedig anwesend. Er muss Zeuge eines durchaus ergreifenden, Frieden stiftenden, öffentlichen Aktes gewesen sein, den insbesondere der italienische Historiograf und Erzbischof Romuald von Salerno (1154-1181) beschrieb.<sup>63</sup> Die „Geschichte der Dogen von Venedig“, ein Werk eines unbekanntes Venezianers aus den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts, führt noch die am Frieden von Venedig Beteiligten detailliert auf, u.a.: „Erzbischof Philipp von Köln mit dem Abt von Minden und dem Abt von Werden [*abbate Verdensi*] und dem Abt vom Goldenen Himmel in Pavia und dem Propst von Bonn und dem Grafen Friedrich von Altena mit 400 Leuten.“<sup>64</sup> Wichtig für uns ist die Erwähnung des Werdener Abts (Wolfram) im Gefolge des Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191). Erkennbar ist ebenfalls, dass der Abt als Reichsfürst zu den politischen Großen im Gefüge des römisch-deutschen Reiches zählte.

## VII. Abt Heribert II. und Kaiser Otto IV.

Der Abbatat des Werdener Klosterleiters Heribert II. gilt als ein reichspolitisch herausragender und soll deshalb besonders herausgestellt werden. Heribert war in der Reichspolitik sehr aktiv. Von Anfang an stand er – zunächst im Gefolge des Kölner Erzbischofs Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216) – im staufisch-welfischen Thronstreit (1198-1208) auf der Seite des welfischen Herrschers Otto IV. (1198-1215/18). Dessen Wahl zum König am 12. Juli 1198 in Aachen hatte er unterstützt, und u.a. Heriberts Bruder Heinrich, der Propst von Werden und spätere Abt von St. Pantaleon (1200-1220), überbrachte Papst Innozenz III. (1198-1216) die Wahlanzeige der wählenden Fürsten. Schon einen Tag nach der Königskönung erhielt der Werdener Abt mit einem Diplom des neuen Herrschers u.a. die Befreiung Werdens von der durch die staufischen Vorgänger Ottos auferlegten jährlichen Abgabe von 25 Mark. Die Urkunde vom 13. Juli 1198 lautet:<sup>65</sup>

### Quelle: Steuer des Klosters Werden (1198 Juli 13)

<sup>62</sup> OPLL, Itinerar, S.41-46; OPLL, Friedrich Barbarossa, S.98-101.

<sup>63</sup> Italische Quellen, S.344-349.

<sup>64</sup> *Historia ducum Veneticorum*, c.12, hg. v. HENRY SIMONSFELD, in: MGH *Scriptores (in Folio)*, Bd.14, S.72-89, hier: S.84-89.

<sup>65</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.22 (1198 Jul 13).

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Milde, römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des Königreiches in Ewigkeit. Es ist würdig, alle erwähnenswerten Umstände unserer hohen Haltung durch ein feierliches Schriftstück den Späteren freigebig zur Kenntnis zu geben, insbesondere diese, die geschmückt sind durch die lobenswerten Bekanntmachungen unserer Frömmigkeit und Freigebigkeit. Daher folgt, dass wir begehren, allen Getreuen Christi durch ein gegenwärtiges Schriftstück bekannt zu machen, dass unsere Vorgänger seligen Angedenkens, die Kaiser Friedrich und dessen Sohn Heinrich, die Schuld von 25 Mark von der Kirche in Werden, wie wir aus den Berichten unserer besten Großen erkannt haben, unverdient und gegen die Gerechtigkeit jährlich eingetrieben haben. Deshalb ist Heribert, der Abt dieses Klosters, bald darauf mit unserem besonders treuen Fürsten Adolf, dem Erzbischof von Köln, und anderen Großen des Königreiches an uns herangetreten und hat unserer königlichen Würde angezeigt, dass seine Kirche durch die ungerechte Erhebung der vorgeschätzten Schuld belastet werde. Wir also nehmen die Zuverlässigkeit dieser Behauptung auf, wollen, dass die Werdener Kirche wie alle anderen der Schadloshaltung entgegensteht, und befreien [daher] dauernd ebendiese Kirche in Anwesenheit der unterzeichnenden Zeugen von der oben erwähnten Schuld. Auch stellen wir die Münze desselben in Werden und auch in Lüdinghausen wieder her, nämlich unserem treuen und geschätzten Fürsten, der viel wegen unserer Ehre getan hat. Damit aber keiner auf die Idee kommt (annimmt), diese versöhnende und empfehlenswerte Tat unserer Autorität zu verhindern, haben wir befohlen (gemacht), die vorhandene Seite hierauf zu unterschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu versichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, Erzbischof von Köln; Konrad, Bischof von Straßburg; Thidmarus, Bischof von Minden; Tirricus, Bischof von Utrecht; Widekind, Abt von Corvey; Ludwig, Hauptvorsteher der Kirche in Köln; Udo, Hauptdekan; Bruno, Vorsteher von Bonn; Tirricus, Vorsteher von Werden; Heinrich, Herzog von Limburg; Wilhelm, Graf von Jülich; Gerhard, dessen Bruder; Simon, Graf von Tecklenburg; Heinrich, Graf von Sayn; Gerhard, Graf von Are; Albert, Graf von Everstein; Arnold, Graf von Altena; Heinrich, Graf von Kessel; Heinrich von Volmarstein und dessen Bruder Gerhard; Hermann, Vogt von Köln; und andere, mehr als viele angesehene Männer. Dies ist ausgeführt im Jahr der Erscheinung des Herrn 1198, 1. Indiktion, 13. Tag des Juli, im ersten Jahr unseres Königtums.

Zeichen des Herrn Otto IV. (M.), des unüberwindlichsten römischen Königs. (SR.)

Gegeben durch die Hand des Morandus, des Protonotars des königlichen Hofes, statt Konrad, dem Erzbischof von Mainz und Erzkanzler. (SP.)

Edition: BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.22; Übersetzung: BUHLMANN.

Heribert II. gehörte als Wähler des welfischen Königs Otto IV. auch zu den unterzeichnenden rheinischen und sächsischen „Fürsten und Baronen“ der schon erwähnten Wahlanzeige an Papst Innozenz III., die auf die Wende 1198/99 zu datieren ist und als päpstlicher Registereintrag erhalten blieb.<sup>66</sup>

Auch später befand sich Heribert II. in der Nähe des welfischen Königs, etwa 1202 in Braunschweig.<sup>67</sup> Endlich wollen wir auch des Romzugs Ottos IV. gedenken, an dem der Abt des Ruhrklosters wohl ebenfalls teilnahm. Heribert II. ließ sich dazu vom Helmstedter Konvent eine Beisteuer in Höhe von 12 Mark geben.<sup>68</sup> Derart ausgestattet, muss sich der Abt alsbald König Otto angeschlossen haben. Dieser hatte – in Verfolgung der alten staufischen Kaiseridee – wohl auf dem Hoftag im elsässischen Hagenau im März 1209 zu einem Romzug aufgerufen, der seine Kaiserkrönung zum Ziel hatte.<sup>69</sup> Heribert finden wir dann zu Pfingsten (17. Mai) in Braunschweig bei Otto auf dem dortigen Hoftag. Arnold von Lübeck zählt in seiner Chronik die Anwesenden auf: „Erzbischof [Albrecht I.] von Magdeburg; der erwählte Bischof [Friedrich II.] von Halberstadt; die Äbte [Dietmar II.] von Corvey und [Heribert II.] von Wer-

<sup>66</sup> Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S.318-323, Nr.81.

<sup>67</sup> Zu Otto IV. s.: HUCKER, BERND ULRICH, Kaiser Otto IV. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd.34), Hannover 1990, zu Otto IV. und Heribert II. vgl.: HUCKER, Otto IV., S.449f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.147f.

<sup>68</sup> BEHREND, Diplomatarium, Nr.16 (1209).

<sup>69</sup> BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH, Regesta Imperii, Bd.V,1 (= Abt.1-2): Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272. Kaiser und Könige, hg. v. JULIUS FICKER u.a., Innsbruck 1881/82, Ndr Hildesheim 1971, RI OIV 273a.

den; die beiden Brüder Ottos, Heinrich, der rheinische Pfalzgraf, und Wilhelm, der Herzog von Lüneburg.<sup>70</sup>

Nur über König Otto wissen wir, dass dieser sich daraufhin nach Würzburg begab, wo er in der letzten Maiwoche einen Hoftag abhielt und die päpstlichen Kardinallegaten Hugo und Leo empfing.<sup>71</sup> Im Juli sammelte sich das Heer in Augsburg, um nach Italien aufzubrechen.<sup>72</sup> Wir können nur vermuten, dass auch der Werdener Abt mit seinen Reitern dabei war. Ende Juli brach das Heer auf, überquerte die Alpen über Innsbruck, Brixen und die Veroneser Klausen, gelangte an den Gardasee und war nach der Überschreitung des Po Anfang September im Gebiet von Bologna.<sup>73</sup> Von dort wandte sich Otto mit seinem Heer in die Romagna, dann nach Imola und überquerte den Apennin.<sup>74</sup> Ende September trafen König und Papst in Viterbo zusammen, um letzte Verhandlungen zu führen. Der Papst kehrte nach Rom zurück, der König folgte ihm und erreichte mit den Prälaten, den Fürsten und dem Heer am 2. Oktober Rom.<sup>75</sup> Nach Leistung der Sicherheitseide erfolgte am 4. Oktober, dem Sonntag nach Michaelis, in der Peterskirche durch Papst Innozenz die Krönung Ottos zum Kaiser<sup>76</sup>, wie die Chronik Ottos von St. Blasien zusammenfassend berichtet.<sup>77</sup>

Wenn Heribert den Romzug mitgemacht hat, so wird er auch bei der Kaiserkrönung, dem Strator- und Marschalldienst des Kaisers und dem anschließendem Festmahl anwesend gewesen sein. Inwieweit es anlässlich des Romaufenthalts des Werdener Abts zu Kontakten zur römischen Kurie gekommen ist, lässt sich nicht beurteilen. Immerhin sei aber in diesem Zusammenhang an die Privilegierungen des Ruhrklosters durch Papst Innozenz III. erinnert und an die Aufträge, die der Abt im päpstlichen Auftrag zum damaligen Zeitpunkt schon ausgeführt hatte.

Ob mit der Kaiserkrönung Ottos die Heerfahrt Heriberts beendet war, entzieht sich unserer Kenntnis, zumal der Werdener Abt erstmals wieder anlässlich seiner Beteiligung an einem Kreuzzug im Jahr 1217 in den mittelalterlichen Quellen in Erscheinung tritt.<sup>78</sup> Den Kaiser finden wir jedenfalls zunächst in Mittelitalien, u.a. bei Lucca, Pisa und Florenz,<sup>79</sup> bevor er sich ins Herzogtum Spoleto wandte. Dort hielt er sich im Wesentlichen von Dezember 1209 bis Anfang Januar 1210 bei Foligno auf.<sup>80</sup> Nach Überquerung des Apennin im Februar 1210 besuchte Otto Ravenna, Ferrara, Bologna, hielt Hoftag in Parma und feierte Ostern, das auf den 18. April fiel, in Mailand.<sup>81</sup> In Oberitalien sollte Otto bis Ende Juli bleiben,<sup>82</sup> dann wandten er und sein Heer sich wieder nach Süden, zunächst nach Tuscanen und – in feindlicher Absicht – ins päpstliche Patrimonium. Unterhandlungen mit dem Papst blieben ebenso erfolglos wie etwa die Belagerung Viterbos durch das Heer Ottos.<sup>83</sup> Dem Einfall des Kaisers und seines Heeres ins Königreich Sizilien ab November 1210 hatte der dortige stauische Herrscher Friedrich (1198-1250) wenig entgegenzusetzen. Otto drang zunächst bis

<sup>70</sup> Arnold von Lübeck, Chronik VII,16; RI OIV 277a.

<sup>71</sup> RI OIV 280b.

<sup>72</sup> RI OIV 287a.

<sup>73</sup> RI OIV 291a-300.

<sup>74</sup> RI OIV 300a-d.

<sup>75</sup> RI OIV 300e-g.

<sup>76</sup> RI OIV 301-301a. Zur Kaiserkrönung Ottos s.: HUCKER, Otto IV., S.110-114.

<sup>77</sup> Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen, hg. v. FRANZ-JOSEF SCHMALE (= FSGA A 18a), Darmstadt 1998, c.52, S.154-157.

<sup>78</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.320.

<sup>79</sup> RI OIV 304-329.

<sup>80</sup> RI OIV 330-352.

<sup>81</sup> RI OIV 353-384.

<sup>82</sup> RI OIV 385-427.

<sup>83</sup> RI OIV 427a-441a.

Capua vor, wo er überwinterte, unterwarf im folgenden Frühjahr Neapel und führte danach bis in den Oktober 1211 erfolgreiche Feldzüge nach Apulien und Kalabrien durch.<sup>84</sup> Jedoch war der Kaiser schon am 18. November des vorausgegangenen Jahres – also kurz nach seinem Eindringen ins Königreich Friedrichs – von Papst Innozenz exkommuniziert worden. Dies hatte nicht zuletzt Auswirkungen auf die Stellung Ottos in Deutschland. Ab Herbst 1211 – bei Verkündigung der Exkommunikation im Reich nördlich der Alpen – bestand zunehmend die Gefahr, dass die deutschen Fürsten von Otto abfielen.<sup>85</sup> Otto musste schließlich die weitere Eroberung des sizilianischen Königreiches aufgeben und wandte sich u.a. über Mailand, wo er sich in der ersten Februarhälfte des Jahres 1212 aufhielt, nach Deutschland, wo er im März in Mainz und Frankfurt zu finden ist.<sup>86</sup> Mit der Ankunft des Staufers Friedrich von Sizilien (1198/1212/15-1250) in Konstanz im Herbst 1212 veränderte sich die politische Lage in Deutschland noch weiter zu Ungunsten Ottos, der in den nun folgenden Jahren von Friedrich weitgehend verdrängt wurde. Es sei hier an die Schlacht bei Bouvines am 27. Juli 1214 erinnert.<sup>87</sup> Otto starb am 19. Mai 1218 in Braunschweig.<sup>88</sup>

Der Werdener Abt Heribert II. gehörte sicher nicht zu den deutschen Fürsten, die sich von dem welfischen Kaiser distanzieren. Zu eng waren die Verbindungen zwischen den beiden Personen seit der Krönung Ottos in Aachen gewesen. So finden wir den Leiter der Mönchsgemeinschaft an der Ruhr und in Helmstedt eben nicht beim Stauferkönig Friedrich II., sondern vermuten vielmehr, dass Heribert bis zum Tod des Kaisers am 19. Mai 1218 Anhänger der welfischen Partei blieb. Vielleicht einem Ausweichen vor Friedrich entsprach dabei die Teilnahme des Abts am Kreuzzug in Portugal. Erst der Tod Ottos brachte dann eine (wohl vorsichtige) Annäherung zwischen dem Stauferkönig und Heribert. Der Abt war anwesend bei der Königskrönung Heinrichs (VII.) (1222-1235), des Sohnes Friedrichs II., in Aachen am 8. bzw. 11. Mai 1222 und empfing am 19. Februar 1226<sup>89</sup> von Heinrich ein Privileg für das Kloster Werden über die Vogtfreiheit von fünf Werdener Höfen im Westfälischen. Auf einem Italienzug finden wir Heribert und die ihm nachfolgenden Werdener Äbte allerdings nicht mehr.<sup>90</sup>

## VIII. Landesherrschaft des Werdener Abts

Bevor wir auf die Entwicklungen an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert eingehen, sei an die (angebliche?) Verleihung von Markt und Münze in Lüdinghausen und Werden durch Kaiser Otto II. (973-983) am 19. August 974 erinnert:<sup>91</sup>

### **Quelle: Markt und Münze für den Werdener Abt (974 August 19)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, durch göttliche Gnade begünstigt, erhabener Kaiser. Wenn wir den Bitten der Diener Gottes, die sie zum Nutzen der ihnen anvertrauten Kirchen uns übermitteln, gnädig zustimmen, führt dies uns – fern vom Zweifel – weiter zu ewigem Lohn, den wir ergreifen. Daher wollen wir, dass den Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt

<sup>84</sup> RI OIV 441b-447c.

<sup>85</sup> RI OIV 443e, 447d

<sup>86</sup> RI OIV 447e-473.

<sup>87</sup> RI OIV 498p; HUCKER, Otto IV., S.303-319.

<sup>88</sup> RI OIV 511-511a; HUCKER, Otto IV., S.331-345.

<sup>89</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.23 (1226 Feb 19).

<sup>90</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.148.

<sup>91</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.7; DOII 88 (974 Aug 19). Zur Einschätzung der Urkunde: Jahrtausend der Mönche, S.426.

wird, wie unser Getreuer Folkmar, der Leiter des Werdener Klosters, durch Vermittlung unserer geliebten Ehefrau Theophanu zu unserer Hoheit gekommen ist und erbat, dass ihm in seinen zwei Orten, nämlich Lüdinghausen und [Rasur:] <Werden>, erlaubt wird, einen Markt und eine Münze einzurichten und zu gründen. Wir gewähren dieser vernünftigen und gerechten Bitte Zustimmung und gestehen freimütig die Forderungen zu und was zum Markt und zur öffentlichen Münze zu unserem Recht gehört; wir schenken wegen der Bitte unserer besagten und geliebten Gattin dem Kloster dies fest und wollen, dass dies auf ewig dauert. Und damit diese Übergabe unserer Autorität fest und unverbrüchlich bestehen bleibt, haben wir sie durch eigene Hand befestigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelrings zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des erlauchtesten erhabenen Kaisers.

Ich, Kanzler Wilgisus, habe statt des Erzkaplans Rodbert dies geschrieben. (Sl.D.)

Gegeben an den 13. Kalenden des September im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 974, Indiktion 2, im 14. Jahr des Königtums des Herrn Otto, im 7. aber seines Kaisertums. Geschehen zu Erwitte.

Edition: MGH DOII 88; Übersetzung: BUHLMANN.

Solche und ähnliche Rechte waren es, die in der Folgezeit die Position des angehenden Landesherrn in Konkurrenz zu anderen Mächtigen und in der Unterordnung der zukünftigen „Untertanen“ festlegten. Dass darüber hinaus die aus Immunität und Königsschutz resultierende Königs- und Reichsunmittelbarkeit eine wesentliche Rolle spielte, ist offensichtlich, war sie doch einerseits Voraussetzung, andererseits Ziel der territorialen Verdichtung an der Wende zum 13. Jahrhundert.

In den Königsurkunden von 1198 und 1226, die wir an anderer Stelle schon zitiert haben, wird Abt Heribert II. als Reichsfürst angeredet, ein Hinweis auf die in dieser Zeit erreichte reichsunmittelbare Stellung des Werdener Abts. Im 13. Jahrhundert bildete sich die Landesherrschaft, das kleine, rund 68 Quadratkilometer umfassende Werdener Territorium zwischen Kettwig und Heisingen, Bredeney und Heidhausen aus. Grundbesitz und -herrschaft, Pfarr-, Immunitäts-, und Bannrechte, das Lehnsrecht und Zugeständnisse in der Handhabung der Regalien (z.B. bei Münze und Befestigung, wie in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom 26. April 1220 dargelegt) waren Grundlage der territorialen Entwicklung und der Landeshoheit des Abts. Dass das Werdener Kloster beim Aufbau einer Landesherrschaft erfolgreich gewesen war, erklärt sich aber auch aus dem teilweisen Gegeneinander der beiden bestimmenden Mächte, des Kölner Erzbischofs und der Grafen von Altena (-Isenberg, -Mark), im Werdener Raum. Dabei drohte seit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer wieder die Einmischung des Klostersvogts, des Grafen von der Mark, so dass mitunter – z.B. im 14./15. Jahrhundert – nur von einer eingeschränkten Landeshoheit des Abts gesprochen werden kann. Dem Aufbau und Erhalt des Territoriums, des Werdener Stifts, wurden jedenfalls die Belange des Klosters in wirtschaftlicher und personeller Hinsicht untergeordnet. Die Landesherrschaft war aber Garant für die reichsunmittelbare Stellung der Werdener Abtei.

Am Ende des Mittelalters, am Beginn der Neuzeit kristallisiert sich auch Umfang und Organisation des Stiftsgebiets heraus. Außer der Stadt Werden gehörten zum Territorium 14 Honnschaften, sieben nördlich der Ruhr (Kettwig, Kettwiger Umstand, Ickten, Roßkothen, Schuir, Bredeney, Heisingen), sieben südlich des Flusses (Hinsbeck, Hamm, Fischlaken, Rodberg, Kleinumstand, Heidhausen, Holsterhausen). Die sich herausbildende Herrschaft Oefte der gleichnamigen Herren befand sich dagegen außerhalb des Werdener Territoriums. Neben Werden hatten eine gewisse wirtschaftliche Sonderstellung Kettwig und Bredeney, wo Märkte stattfanden. Scheppen, Bredeney, Baldeney u.a. waren zu Lehen vom Abt ausgegebene Häuser, Haus Heisingen in späterer Zeit die Sommerresidenz der Lan-



desherrn. Diese verfügten über eine ansehnliche Zahl von Lehnsmännern und Ministerialen, wie das Lehnsregister aus der Zeit Abt Adolfs II. von Spiegelberg (1398-1431) erkennen lässt (ca.1412).<sup>92</sup>

Hinsichtlich der im hohen Mittelalter sich herausbildenden Stadt Werden ist noch zu sagen, dass die Stadtherrschaft des Abts nicht unumstritten und durch die Einmischungen der Klostersvögte eingeschränkt war. Erinnert sei an Graf Otto von Altena (1249-1262), der 1256 eine Urkunde über die „Freiheit der Werdener Bürger“ erließ und damit die Einwohner der Stadt in ihren Emanzipationsbestrebungen gegenüber dem Abt bestärkte. Die Übereinkunft über die „Gründung der Stadt Werden“ vom 24. Juli 1317 berücksichtigte dann die Rechte des Abts, des Klostersvogts und der Bürger, ebenso das Werdener Stadtrecht vom 25. November 1371 und die Erklärung des Vogts Engelbert III. von der Mark (1347-1391) vom 17. September 1372. Im Kräftedreieck zwischen Abt, Vogt und Stadt verlor im Verlauf des 15. Jahrhunderts wegen der politischen Schwäche der Abtei der Klosterleiter aber weiter an Einfluss auf die Stadt Werden.<sup>93</sup>

## IX. Kloster und Königtum im späten Mittelalter

Zweifellos war die Zeit des Interregnums (1256-1273) eine für das Kloster Werden schwierige Phase, in der die Äbte in der Reichspolitik nicht weiter in Erscheinung traten. Im Wesentlichen sollte dies auch in der Folgezeit so bleiben, doch setzten im letzten Regierungsjahr König Rudolfs I. (1273-1291) mit zwei Urkunden die Privilegierungen durch die deutschen Herrscher wieder ein. Die Mandate Rudolfs I. vom 21. Oktober 1291 beschäftigten sich dabei mit eher Selbstverständlichem und Grundsätzlichem, u.a. mit der an die Reichsfürsten gehenden Verpflichtung, den Werdener Abt gegen eventuelle Übergriffe der Vögte und zahlungsunwillige Zinsleute zu schützen.<sup>94</sup>

### **Quelle: Mandat König Rudolfs I. (1291 Oktober 219)**

Rudolf, durch Gottes Gnade König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Fürsten, Grafen, Edelfreien, Baronen, Dienstleuten und nicht zuletzt den übrigen Getreuen des (Kaiser-) Reiches seine Gunst und alles Gute. Der ehrwürdige Abt .. von Werden, [unser] geschätzter Fürst, hat sich bei unserer Erhabenheit [darüber] beklagt, dass nicht wenige Feinde des Rechts die Vogteien und die anderen Besitzungen, die sie vom genannten Abt erhalten haben, dennoch vernachlässigen und gering schätzen, [obwohl sie] die genannten Vogteien und Güter in den festgesetzten Zeiten als Getreue [zu *Lehen*] empfangen haben, wie es Sitte ist. Ebenfalls hat er an Beschwerden hinzugefügt, dass nicht wenige Zinsleute seiner Werdener Kirche zweimal oder dreimal es unterlassen haben, den geschuldeten Zins zu zahlen, und so dadurch zu Recht der festgesetzten Ordnung des Rechts beraubt werden müssen. Deswegen vertrauen und weisen wir mit königlicher Autorität euch allen und jeden einzelnen an, dass wir aus unserer und Gottes Ehrfurcht heraus für den genannten Abt .. und nicht zuletzt für die Werdener Kirche durch wirksame Hilfe und tätigen hinzugetretenen Rat wegen der heiligen Verehrung der geweihten Religion solches durch fromme Gedanken bestimmt haben, damit der genannte Abt .. nicht gegen den Weg der Gerechtigkeit um das Recht seines Klosters gebracht wird. Gegeben zu Erfurt, an den 12. Kalenden des November, in der vierten Indiktion, im Jahr des Herrn 1200 neunzig, aber im achtzehnten Jahr unseres Königtums. (SP.)

Edition: NrhUB II 899; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>92</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.56.

<sup>93</sup> BUHLMANN, Mittelalter, S.72f, 78f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.200-203.

<sup>94</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.25; NrhUB II 899 (1291 Okt 21).

Lehnsrechtliche Vorstellungen und das unter Kaiser Heinrich V. (1106-1125) abgeschlossene Wormser Konkordat (23. September 1122) waren Grundlage der spätmittelalterlichen Regalienvergaben an das Kloster Werden. Man unterschied dabei die *spiritualia* der geistlichen Sphäre von den *temporalia* der weltlichen; Letztere wurden als Regalien an den geistlichen Reichsfürsten verliehen. An spätmittelalterlichen Regalienvergaben für Werden haben wir die Urkunden von: 1399 März 18, 1403 Mai 1, 1417 März 25, 1438 August 23 und wohl 1454. Wir zitieren im Folgenden die Regalieninvestitur durch König Wenzel (1378-1400) vom 18. März 1399:<sup>95</sup>

**Quelle: Regalieninvestitur König Wenzels (1399 März 18)**

Wenzel, durch die Gnade Gottes römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und böhmischer König. Dem frommen, unserem demütigen, geliebten Abt Adolf des Werdener Klosters in der Diözese Köln königliche Gunst und alles Gute. Lieber Gottesfürchtiger! So wie du Sorge trägst, von unserer königlichen Majestät mit der geschuldeten Ausdauer der Ehrerbietung zu erbitten, durch Briefe und deine Boten von uns als römischen König deine Temporalien und die deines Klosters zu empfangen und damit belehnt zu werden, stimmen wir deinen diesbezüglichen vernünftigen Bitten wegen der großen Länge der Wege und nicht zuletzt der damit verbundenen Gefahren gnädig und aus anderen Rücksichten zu und haben dir und deinem vorgenannten Kloster durch den ehrwürdigen Erzbischof Albert von Magdeburg, unserem frommen, geliebten Fürsten, die besagten Temporalien zugeschiedt; wir haben dich kraft unserer vorgenannten zuverlässigen, heiligen, römischen und königlichen Autorität damit gemäß dem vorliegenden [Schreiben] belehnt und entschieden und ausdrücklich gewünscht, dass du als Abt des vorgenannten Klosters Werden des heiligen römischen Reiches durch uns mit deinen Temporalien belehnt, auch rechtmäßig bekleidet wirst und bzgl. der auszuübenden weltlichen Gerichtsbarkeit die volle Gewalt durch die Verfügung des vorliegenden [Schriftstücks] besitzt. Und wenn du wegen des Vorausgeschickten persönlich zu unserer Majestät kommen würdest, würde unsere Hoheit dir dies mit gebührender Feierlichkeit übertragen, wie es Sitte ist, nachdem du schließlich zuvor uns in die Hände des besagten Magdeburger Erzbischofs, unseres Fürsten, den üblichen und geschuldeten Eid der Treue, Unterwerfung, der Mannschaft und des Gehorsams geleistet hast. Wir wollen auch, dass du, wenn du unsere Provinz besuchst, die vorgenannten Temporalien deines Klosters von unseren Händen wirklich empfängst und du dann, wie es Sitte ist, den üblichen Eid der Treue, Mannschaft und des Gehorsams leistet, wie es vorausgeschickt ist unter dem bezeugenden Siegel unserer königlichen Majestät im vorliegenden Brief.

Gegeben zu Prag, im Jahr des Herrn eintausenddreihundertneunundneunzig, am achtzehnten Tag des März, im sechsendreißigsten Jahr unseres böhmischen Königtums, im dreiundzwanzigsten des römischen.

Edition: BÖHMER, Acta imperii selecta, Nr.880; Übersetzung: BUHLMANN.

Im Wesentlichen beschränkten sich die Beziehungen zwischen Abtei und Königtum im endenden 14. und im 15. Jahrhundert auf diese Regalienvergaben.<sup>96</sup> Daneben gab es auch noch die Bestätigung von Werdener Privilegien aus dem früheren Mittelalter, mithin von Immunitäts-, Vogteiurkunden u.a. Die älteren Diplome wurden dazu in der königlichen Kanzlei in eine neue Urkunde inseriert, ihr Text mithin einfach übernommen. Ein System, welche älteren Privilegierungen bestätigt wurden, ist indes nicht erkennbar.<sup>97</sup> Fälschungen treten neben echte Diplome, während Erstere wahrscheinlich nicht mehr als Fälschungen erkannt worden sind. Beispielhaft führen wir hier die Privilegienbestätigung König Heinrichs VII. (1308-1313) vom 3. Januar 1310 auf.<sup>98</sup>

<sup>95</sup> BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH, Acta imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen, hg. v. JULIUS FICKER, Ndr Aalen 1967, S.593f, Nr.880 (1399 Mrz 18).

<sup>96</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.149.

<sup>97</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.149.

<sup>98</sup> BENDEL, Die älteren Urkunden, Nr.28 (1310 Jan 3); NrhUB III 85.

### **Quelle: Privilegienbestätigung König Heinrichs VII. (1310 Januar 3)**

Heinrich, durch Gottes Gnade Römischer König und allzeit Mehrer des Reiches allen Getreuen des Heiligen Römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück lesen, seine Gunst und alles Gute. Glücklicherweise bestimmt durch die göttliche Lenkung der königlichen Majestät, fördern wir lang und breit für die Vorsorge in späterer Voraussicht unseres Blickes den Nutzen unserer Getreuen besonders durch die [Erfüllung von] Bitten zur Schadloshaltung der Kirche und durch umsichtige Beschäftigung mit deren Vorteilen, damit wir nach der vorübergehenden Unsicherheit dieses Lebens heilsam hinübergehen und den Lohn ewiger Schönheit erreichen. Es sei also dem gegenwärtigen und späteren, nachfolgenden Zeitalter bekannt gemacht, dass wir das Privileg berühmter Erinnerung unseres Vorgängers, des römischen Kaisers Karl, nicht als entwertet, sondern als gültig und in allen Teilen glaubwürdig Wort für Wort angesehen haben, [und zwar] in der unten angegebenen Art: *[Inseriert ist die angebliche Urkunde Karls des Großen vom 26. April 802.]* Wir stimmen deshalb dem Abt Heinrich des genannten Werdener Klosters, unserem geschätzten Fürsten, in seinen demütigen Bitten gunstvoll zu und erneuern dies genannte Privileg und alles darin Stehende, wie es gesetzlich und umsichtig bestimmt und geschenkt wurde, aus königlicher Wohltätigkeit heraus, bestätigen und bekräftigen dies durch den Schutz vorliegender Urkunde. Überhaupt soll somit kein Mensch dieses Schriftstück unserer Erneuerung, Bestätigung und Versicherung zerbrechen oder ihm durch unüberlegte Verwegenheit irgendwie entgegenstehen. Wer dies wagt zu tun, der wird dem schweren Angriff unseres Unmuts begegnen. Zur Zeugenschaft dieser Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück mit dem Siegel unserer Majestät zu befestigen. Gegeben in Köln, an den 3. Nonen des Januar, im Jahr des Herrn tausend 310, Indiktion 8, im ersten Jahr aber unseres Königtums.

Edition: NrhUB III 85; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit diesem Diplom schließt sich der Kreis, inserierte doch die königliche Kanzlei Heinrichs VII. gerade die gefälschte Urkunde Karls des Großen, mit der wir unsere Betrachtungen zu Werden und dem ostfränkisch-deutschen Königtum begonnen haben.

## **X. Zusammenfassung und Ausblick**

Die Vielgestaltigkeit der Beziehungen zwischen dem fränkisch-deutschen Königtum und dem Werdener Kloster war durch ein Geben und Nehmen geprägt. Privilegierungen gerade durch ostfränkische, ottonische und salische Herrscher, bei denen das Ruhrkloster in hoher Gunst stand, entsprach die Heranziehung des Klosters Liudgers für den Königsdienst durch die deutschen Könige insbesondere in staufischer Zeit. Der Dienst in Reichsangelegenheiten und die Herrscherprivilegien haben dabei die seit 877/86, dem Immunitätsprivileg Ludwigs des Jüngeren, bestehende Königs- und Reichsunmittelbarkeit der Mönchsgemeinschaft begründet und verstärkt. Nur hieraus entstand die spätmittelalterliche Situation des Werdener Klosters mit dem Abt als Reichsfürsten und dem kleinen Werdener Territorium als Landesherrschaft des Abts. Im späten Mittelalter waren nichtsdestotrotz die Beziehungen zwischen Königtum und Reichsabtei alles andere als intensiv. Im Wettlauf um die Ausweitung von Herrschaft waren die deutschen Herrscher damals schon längst gegenüber den Territorialherren ins Hintertreffen geraten, und die Reichsabtei Werden erscheint somit neben dem Essener Frauenstift als ein Relikt königlicher Macht an unterer Ruhr und Niederrhein. Alles in allem aber gilt: Das fränkisch-deutsche Königtum hat die Werdener Geschichte des Mittelalters aufs stärkste geprägt.

Ein Ausblick auf die frühe Neuzeit soll unsere Untersuchung noch beschließen. Die Bursfelder Reform (1474) brachte für das Kloster Werden einen Umschwung zum Besseren, die am 17. Dezember 1474 erfolgte Übertragung der Regalien an den Abt durch den Kaiser gehört in diesen Zusammenhang. Seit 1488/91 sind Zahlungen an das Reich (u.a. Reichs-

matrikel) feststellbar, der Werdener Abt war Reichsstand, das Reichskloster mit seiner Landesherrschaft Mitglied im niederrheinisch-westfälischen Kreis, der 1512 gebildet worden war, als auf dem Wormser Reichstag die Einteilung des Reiches in Kreise endgültig beschlossen wurde. Von 1522 an bis ins 18. Jahrhundert wird Werden in den Kreismatrikeln als Reichsstand erwähnt, die finanziellen Belastungen der Abtei durch das Reich wuchsen gerade im 17. und 18. Jahrhundert an. Eine vom Kloster verweigerte Türkenhilfe z.B. führte am Reichskammergericht 1597 zu einem negativen Bescheid, der die reichsständische Stellung von Abt und Abtei gefährdete. Der Abt war in der frühen Neuzeit aber kein Reichsfürst (mehr), sondern wurde beispielsweise bei Reichstagsabschieden unter den „gemeinen Prälaten“ aufgeführt.

Auf der territorialen Ebene fand die Werdener Mönchsgemeinschaft gerade im Zeitalter der Reformation Rückhalt bei den Herzögen von Kleve. Solange Religion und Klostervogtei im Gleichklang waren, hatte es in Landesherrschaft und Stadt Werden die evangelische Religion schwer, doch nach dem Aussterben des Klever Herzogshauses 1609, nach der Übernahme der Klostervogtei durch die lutherischen, brandenburgischen Kurfürsten und im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) waren katholischer Glaube und Landesherrschaft des Abts zeitweise bedroht. Erst die Jahre nach 1636 brachten mit kaiserlicher Unterstützung Rekatholisierung und Aufrichtung der abteilichen Landesherrschaft, was auch die brandenburg-preußischen Klostervögte im Vertrag von Goch am 24. August 1647 anerkannten. Auch in der Folgezeit lehnten sich Werdener Abt und Abtei eng an Kaiser und Reich an, die Werdener Reichsstandschaft, die Teilnahme an den Angelegenheiten von Reich und Kreis sicherte dem Kloster und seinem Territorium eine (eingeschränkte) Souveränität, die mit Säkularisation und Inbesitznahme durch Preußen 1802/03 endete.<sup>99</sup>

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Werdens, Heft 2; [www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen

---

<sup>99</sup> STÜWER, Reichsabtei Werden, S.149-152, 161-165, 178-183.